

IT-Sicherheit

Aufsicht konkretisiert Anforderungen an die Kreditwirtschaft

Seite 17



Investmentfonds

Umgang mit Liquiditätsrisiken

Seite 22

Solvency II

*EIOPA-Bericht zu Maßnahmen für langfristige Garantien
und Aktienrisiko: Blick auf den deutschen Markt*

Seite 34

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 IT-Aufsicht **ÜG**
- 4 Bankenabgabe **AW**
- 5 Liquiditätsverordnung **KF**
- 5 Groß- und Millionenkredite **KF**
- 5 Genossenschaftsbanken **KF**
- 6 Warenderivate **WM**
- 6 Systematische Internalisierer **WM**
- 6 Nachhandelstransparenz **WM**
- 7 Alternative Investmentfonds **WM**
- 7 Ad-hoc-Publizität **WM**
- 7 Legal Entity Identifier **WM**
- 8 Geschäftserlaubnis **WM**
- 8 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 8 Meldewesen **KF/WM**
- 9 BaFin-Tech **ÜG**
- 9 Krankenversicherung **VP**
- 10 Wichtige Termine **ÜG**
- 10 Verbriefungen **WM/KF**
- 10 Interne Modelle **KF**
- 12 Sanierungs- und Abwicklungsplanung **KF**
- 12 Zahlungsdienste **KF**
- 13 Informationstechnik **KF**
- 13 Notleidende Kredite **KF**
- 14 MREL **KF**
- 14 Jahresfinanzberichte **WM**
- 15 Legal Entity Identifier **WM**
- 15 Spekulative Produkte **WM**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 16 OTC-Derivate **WM**
- 16 Stresstest **KF**



© BaFin

Zahlungsdienste

BaFin informiert über neue Regelungen

Seite 27

17 Unternehmen

- 17 IT-Sicherheit **KF**
- 22 Investmentfonds **WM**
- 27 Zahlungsdienste **ÜG**
- 31 Marktmissbrauch **WM**

34 Internationales

- 34 Solvency II **VP**

36 Bekanntmachungen

44 Jahresübersicht



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Titelthema dieser Ausgabe sind die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT, kurz BAIT ([Seite 17](#)). Sie sind nun der zentrale Baustein der IT-Aufsicht für alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in Deutschland. Ziel der BAIT ist es, einen verständlichen und flexiblen Rahmen für das Management der IT-Ressourcen, des Informationsrisikos und der Informationssicherheit zu schaffen. Zudem sollen sie dazu beitragen, das IT-Risikobewusstsein in den Instituten und gegenüber Auslagerungsunternehmen zu erhöhen.

Auch mit Liquiditätsrisiken bei Investmentfonds und Kapitalverwaltungsgesellschaften befasst sich die BaFin intensiv. Kürzlich hat sie unter anderem die unternehmensspezifischen Vorgaben offener Fonds zum Liquiditätsmanagement näher untersucht. Der Beitrag ab [Seite 22](#) beschreibt, welche Erkenntnisse die BaFin dabei gewonnen hat.

Und auch im Versicherungssektor spielt der Umgang mit Risiken eine wesentliche Rolle: Mitte Dezember legte die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA ihren Bericht zu

Maßnahmen für langfristige Garantien und zum Aktienrisiko vor. Im Beitrag ab [Seite 34](#) beleuchtet die BaFin die Ergebnisse für den deutschen Markt.

Vor zwei Tagen ist zudem das neue Zahlungsdienststeuergesetz in Kraft getreten. Angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung im Zahlungsverkehr sollen die neuen Vorschriften den Wettbewerb stärken, die Sicherheit von Zahlungsdiensten erhöhen und den Schutz der Verbraucher verbessern. Nähere Informationen dazu finden Sie im Veranstaltungsbericht ab [Seite 27](#).

Das neue Rechtsregime zum Marktmissbrauch dagegen ist zwar bereits seit anderthalb Jahren in Kraft. Dennoch sind sich viele Emittenten noch unsicher, wie die neuen Regeln im Detail zu verstehen sind. Um ihre Fragen zu beantworten, veranstaltete die BaFin zwei Workshops ([Seite 31](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Bernd Roselieb

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

IT-Aufsicht

Neue BaFin-Organisationseinheit seit 1. Januar

ÜG Um sich auf die Herausforderungen durch IT- und Cyberrisiken und neue Aufgaben im Bereich Zahlungsverkehr noch besser einzustellen, hat die BaFin zum 1. Januar 2018 eine gesonderte Organisationseinheit für die IT-Aufsicht im Finanzsektor eingerichtet. Darin sind die Aufgaben zu diesen Themen BaFin-übergreifend gebündelt. Die Gruppe „IT-Aufsicht/ Zahlungsverkehr/ Cybersicherheit“ ist dem Geschäftsbereich „Bankenaufsicht“ angegliedert.

Darüber hinaus hat die BaFin – wie bereits in der [Dezember-Ausgabe](#) des BaFinJournals berichtet – zum 1. Januar einen zusätzlichen Geschäftsbereich mit der Bezeichnung „Abwicklung“ geschaffen. Dieser beinhaltet zum einen die Abwicklungsfunktionen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die aufgrund des [FMSA-Neuordnungsgesetzes](#) als gesonderte Einheit in die BaFin eingegliedert wurden (siehe [BaFinJournal Januar 2017](#)). Zum anderen sind dem neuen Geschäftsbereich die Abteilung „Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte“ sowie diejenigen Einheiten der

Abteilung Geldwäscheprävention zugeordnet, die keine operative Aufsicht ausüben und daher mit der Abwicklungsfunktion nicht in Konflikt kommen können. ■

Bankenabgabe

Informationen und Formulare auf BaFin-Internetseite

AW Zum 1. Januar wurden die Abwicklungsfunktionen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) in die BaFin eingegliedert (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). Bereits im Oktober informierte die FMSA die beitragspflichtigen Institute in einem [Schreiben](#) über das Meldeverfahren und die neuen Kontaktdaten.

Alle [wichtigen Informationen](#) und die Formulare stehen nun auf der Internetseite der BaFin bereit. Die Meldebögen sind über das [ExtraNet](#) der Deutschen Bundesbank abzugeben. Die BaFin erläutert das Verfahren in einer [Kurzanleitung](#). Sie wird den einzelnen Instituten bis spätestens 1. Mai 2018 mitteilen, welchen Jahresbeitrag sie entrichten müssen. ■

Liquiditätsverordnung

Neue Fassung: Reduzierter Anwendungsbereich

KF Die BaFin hat im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Liquiditätsverordnung (LiqV) überarbeitet. Kernpunkt der Neuerungen ist ein reduzierter Anwendungsbereich. Die Änderungsverordnung ist am 1. Januar in Kraft getreten.

Die LiqV ist jetzt nur noch von Instituten einzuhalten, die die Liquiditätsanforderungen der Artikel 411 bis 428 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) nicht anwenden müssen. Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 2 Absatz 9d Kreditwesengesetz (KWG) weiterhin nicht für CRR-Wertpapierfirmen. Sie fallen daher in den Anwendungsbereich der LiqV. Allerdings können sie sich hiervon unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen. Dies gilt dann, wenn sie Teil einer Gruppe sind, die die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) auf Gruppenebene einhalten muss, und dadurch sichergestellt ist, dass die Liquiditätsrisiken auf Gruppenebene gesteuert und begrenzt werden.

Hintergrund der Änderungen ist, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 412 Absatz 5 CRR nationale Bestimmungen zu Liquiditätsanforderungen nur so lange beibehalten dürfen, bis gemäß Artikel 460 CRR verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsanforderungen vollständig eingeführt sind. Dies ist seit dem 1. Januar 2018 der Fall, da seitdem die Liquiditätsdeckungsquote zu 100 Prozent einzuhalten ist.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hatte im Auftrag der Kommission die Folgen einer schrittweisen Anhebung der LCR auf 100 Prozent bis 2018 untersucht, um zu bewerten, ob die Einführung um ein Jahr verschoben werden sollte. In ihrem Bericht vom Dezember 2016 kam sie zu dem Ergebnis, dass hierzu keine Veranlassung besteht. ■

Groß- und Millionenkredite

BaFin schafft Länderrisikoverordnung ab

KF Die BaFin hat im Einvernehmen mit der Bundesbank die Länderrisikoverordnung abgeschafft sowie die Großkredit- und Millionenkreditverordnung

(GroMiKV) angepasst. Die entsprechende Verordnung wurde Ende Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet.

Damit ist die Streichung der Länderrisikoverordnung seit dem 1. Januar in Kraft. Die darin enthaltenen relevanten bankaufsichtlichen Informationen sind mittlerweile im Millionenkreditmeldewesen enthalten, so dass die Länderrisikoverordnung verzichtbar ist.

Änderungen im Großkredit- und Millionenkreditwesen

Die bereits konsultierten Änderungen der GroMiKV sollen Institutsgruppen mit zentralem Risikomanagement bei Großkrediten seit dem 1. Januar denselben Spielraum für Risikopositionen gegenüber anderen gruppenangehörigen Unternehmen einräumen wie Gruppen mit zentraler Liquiditätssteuerung.

Zudem wurde das Meldewesen für Millionenkredite zum 1. Januar 2019 wieder auf seinen originären bankaufsichtlichen Kern begrenzt. Dazu verzichtet die angepasste Verordnung auf neue Meldeformate mit umfassenden Meldevorgaben, die eigentlich zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollten. Stattdessen bleiben die aktuell gültigen Meldeformate zu den Betragsdaten bestehen und werden lediglich ergänzt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die geänderte Verordnung finden Sie unter:

www.bgbl.de

Genossenschaftsbanken

BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals

KF Die BaFin hat eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht, die regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können und unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab genehmigt ist. Die Allgemeinverfügung gilt bis Ende 2018.

Sie betrifft ausschließlich Genossenschaftsbanken, die nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der ergänzenden Delegierten Verordnung, die die Europäische Kommission für die Anforderungen an Eigenmittel erlassen hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Allgemeinverfügung finden

Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verfügungen](#)

Warenderivate

Allgemeinverfügungen zu Positionslimits

WM Die BaFin hat mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, die Positionslimits auf Warenderivate festlegen. Sie gelten seit dem 4. Januar. Rechtsgrundlage sind die §§ 54 ff. des neuen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Marktteilnehmer hatten bis zum 1. Januar Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. ■

Systematische Internalisierer

BaFin befreit von Verpflichtungen bei Kursofferten zu illiquiden Instrumenten

WM Per Allgemeinverfügung hat die BaFin systematische Internalisierer von Verpflichtungen bei der Abgabe von Kursofferten zu illiquiden Finanzinstrumenten gegenüber anderen Kunden befreit. Hintergrund ist die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR), die zum 3. Januar auch neue Regeln für systematische Internalisierer mit sich gebracht hat. Nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 MiFIR müssen diese ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten anbieten, sofern sie mit der Abgabe einer Kursofferte einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate

und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt besteht.

Die Reichweite der Pflichten systematischer Internalisierer hinsichtlich illiquider Nichteigenkapitalinstrumente hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bereits in Form von Fragen und Antworten konkretisiert. Demnach muss ein systematischer Internalisierer eine Kursofferte für ein Nichteigenkapitalinstrument, das an einem Handelsplatz gehandelt wird und für das kein liquider Markt besteht, anderen Kunden nicht zur Verfügung stellen oder sie öffentlich machen. Systematische Internalisierer unterliegen somit bei Abgabe einer Kursofferte gegenüber einem Kunden keinem Kontrahierungszwang gegenüber anderen Kunden.

Allerdings stellt die ESMA auch klar, dass systematische Internalisierer Kursofferten nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 MiFIR auf Antrag anderen Kunden offenzulegen haben. Von dieser Verpflichtung können die nationalen Aufsichtsbehörden systematische Internalisierer freistellen. ■

Nachhandelstransparenz

BaFin gestattet spätere Veröffentlichung von Geschäften

WM Seit dem 3. Januar 2018 gelten nach der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) neue Regelungen zur Nachhandelstransparenz bei Geschäften mit Finanzinstrumenten. Grundsätzlich sind demnach Einzelheiten zu Geschäften mit Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz sowie zu sogenannten Over-the-Counter-Geschäften (OTC-Geschäfte) mit Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, in Echtzeit beziehungsweise so schnell wie technisch möglich zu veröffentlichen.

Die nationalen Aufsichtsbehörden können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Veröffentlichung gestatten. Ebenso können sie gestatten, dass bestimmte Informationen zu den Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Allgemeinverfügungen und Widerruf

Die BaFin schöpft beide Möglichkeiten für Handelsplätze und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

voll aus und erlässt dazu die folgenden Allgemeinverfügungen, die jeweils bis zum 1. Januar 2019 befristet sind:

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Nicht-eigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden

Zudem widerruft die BaFin ihre Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften gemäß § 31h Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Beteiligten wurden zuvor zweimal angehört, nämlich im Oktober 2017 und im Dezember 2017.

Eine gesonderte Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten ist nicht vorgesehen. Diese sind nach der MiFIR von der Gestattung für Handelsplätze erfasst. Handelsplätze, die unter die Aufsicht der BaFin fallen, haben deren Genehmigung einzuholen, bevor sie von der Gestattung einer späteren Veröffentlichung Gebrauch machen. ■

Alternative Investmentfonds

Auslegungsentscheidung zu externer Verwaltung

WM Gesellschaften für alternative Investmentfonds (AIF-Investmentgesellschaften) haben aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Form eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können somit, vertreten durch ihre Organe, im Rechtsverkehr Rechte und Pflichten eingehen.

Die BaFin hat nun in einer Auslegungsentscheidung geklärt, ob dies nach den Bestimmungen des Kapi-

talanlagegesetzbuchs (KAGB) auch dann uneingeschränkt gilt, wenn die AIF-Investmentgesellschaft eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit ihrer Verwaltung beauftragt hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Auslegungsentscheidungen](#)

Ad-hoc-Publizität

Fragen und Antworten zu Veröffentlichungen von Insiderinformationen zu Emissionszertifikaten

WM Seit dem 3. Januar ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Marktmissbrauchsverordnung jeder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate verpflichtet, bestimmte Insiderinformationen öffentlich, wirksam und rechtzeitig bekannt zu geben. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anlage- oder Luftverkehrsemissionen bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Die BaFin hat dazu nun Antworten auf die wichtigsten Fragen (Frequently Asked Questions – FAQs) veröffentlicht. Sie wird diese regelmäßig aktualisieren. ■

Legal Entity Identifier

Hinweise der BaFin zur Beantragung und Verwendung des LEI sowie zur Meldepflicht von Fondsgeschäften

WM Artikel 26 Absatz 6 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, alle Kunden, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, in ihren Meldungen an die Aufsicht mittels Legal Entity Identifier (LEI) zu identifizieren. Dies betrifft neben juristischen Personen wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Vereinen auch teilrechtsfähige Gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die BaFin weist darauf hin, dass auch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den LEI für den Kunden beantragen kann, um dessen administra-

tiven Aufwand möglichst gering zu halten. Voraussetzung ist, dass der Kunde eine entsprechende Vollmacht erteilt hat. Das Unternehmen kann den LEI-Antrag dann im Namen des Kunden direkt bei einer der [LEI-Vergabestellen](#) einreichen.

Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht über einen LEI-Code, ist es dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Artikel 13 Absatz 2 der [Delegierten Verordnung](#) zur MiFIR untersagt, das betreffende Geschäft für den Kunden auszuführen (no-LEI-no-Trade-Regel). Allerdings werden nicht alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum 3. Januar 2018 über LEI-Codes aller ihrer LEI-fähigen Kunden verfügen. Daher duldet die BaFin – einer [Stellungnahme](#) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA folgend (siehe [Seite 15](#)) – in einer sechsmonatigen Übergangszeit, dass die Unternehmen auch dann meldepflichtige Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden erbringen, wenn diese zwar noch nicht über einen LEI verfügen, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aber bereits für die Beantragung eines LEI-Codes bevollmächtigt haben.

Weiterhin weist die BaFin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Geschäfte für Kunden in Fondsanteilen, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder an einem solchen gehandelt werden, nur dann der Meldepflicht gemäß Artikel 26 MiFIR unterliegen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fondsanteile zunächst für sich selbst von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erwirbt und die Anteile aus ihrem eigenen Vermögen dann an ihre Kunden weiterveräußert. Geschäfte, bei denen das Unternehmen die Fondsanteile unmittelbar für den Kunden erwirbt, lösen keine Meldepflicht aus. Für solche Geschäfte ist auch kein LEI des Kunden erforderlich. ■

Geschäftserlaubnis

Neue Regeln für Zulassungsanträge von Wertpapierhandelsunternehmen und -banken

WM Wertpapierhandelsunternehmen und -banken müssen seit dem 3. Januar neue Vorgaben beachten, wenn sie bei der BaFin eine Geschäftserlaubnis beantragen. Hintergrund ist eine [Delegierte Verordnung](#)

zur Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)). [Nähere Informationen](#) dazu hält die BaFin auf ihrer Internetseite bereit. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Informationen finden Sie unter:

www.bafin.de » [Unternehmen](#)
» [Banken & Finanzdienstleister](#)

Zentrale Gegenparteien

Eurex Clearing AG: BaFin gibt Antrag auf Übergangsregelung für börsengehandelte Derivate statt

WM Mit Wirkung zum 3. Januar 2018 sieht Artikel 35 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – [MiFIR](#)) grundsätzlich vor, dass ein Handelsplatz das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu einer Zentralen Gegenpartei hat, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Auf Antrag einer Zentralen Gegenpartei bei der zuständigen Behörde kann die Anwendung dieser Vorschrift bei börsengehandelten Derivaten jedoch nach Artikel 54 Absatz 2 MiFIR für einen Übergangszeitraum bis zum 3. Juli 2020 ausgeschlossen werden.

Die BaFin hat – nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen – einem entsprechenden Antrag der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum 3. Januar 2018 stattgegeben. Insofern muss das Unternehmen Artikel 35 MiFIR bei börsengehandelten Derivaten erst ab dem 3. Juli 2020 anwenden. ■

Meldewesen

BaFin konsultiert Änderung der FinaRisikoV

KF/WM Die BaFin hat eine Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung ([FinaRisikoV](#)) zur [Konsultation](#) gestellt. Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 17. Januar entgegen. Die Verordnung richtet sich an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Wertpapierhandelsbanken.

Hintergrund ist, dass ab dem Stichtag 30. Juni 2017 auch die weniger bedeutenden beaufsichtigten Institutsgruppen und Unternehmen zu Meldungen nach der [EZB-Meldeverordnung](#) verpflichtet sind. Dadurch besteht für Banken neben dem nationalen nunmehr auch ein umfangreiches europäisches Meldewesen.

Um den Kreditinstituten die Meldung von Finanzinformationen auf nationaler und harmonisierter Basis zu erleichtern, sollen die Einreichungsfristen für die Meldung von Finanzinformationen nach der FinaRisikoV den harmonisierten Einreichungsterminen angeglichen werden. Die veränderten Einreichungstichtage für die Finanz- und ergänzenden Informationen sollen auch für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken gelten. Des Weiteren sollen auch die weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppen, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzieren und ab dem Stichtag 30. Juni 2017 ebenfalls Meldungen aufgrund der EZB-Meldeverordnung einzureichen haben, aus Gründen der Proportionalität von der Befreiungsmöglichkeit des bisherigen § 6 Absatz 3 FinaRisikoV erfasst werden.

Im Zuge der Überarbeitung werden zudem Meldepflichten für bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute ergänzt, die bislang außerhalb der FinaRisikoV geregelt waren. Schließlich hat die BaFin weitere Klarstellungen und einige angepasste Meldevordrucke in die FinaRisikoV aufgenommen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)

BaFin-Tech

Konferenz zur Digitalisierung diesmal in Berlin

ÜG Am 10. April 2018 findet in Berlin die zweite BaFin-Tech statt (zur ersten BaFin-Tech siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)). Im Blickpunkt der Konferenz stehen finanztechnologische Innovationen. Geplant sind Vorträge, Workshops und Podiumsdiskussionen. Die BaFin-Tech 2018 richtet sich an neue und etablierte Unternehmen der Finanzindustrie sowie an Experten aus Praxis und Wissenschaft.

Einzelheiten gibt die BaFin in Kürze auf ihrer [Internetseite](#) bekannt. Anmeldungen sind dann ebenfalls möglich. Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist beschränkt. Veranstaltungsort ist das Radisson Blu Hotel, Karl-Liebknecht-Straße 3, 10178 Berlin. ■

Krankenversicherung

Wahrscheinlichkeitstabeln 2016 veröffentlicht

VP Die BaFin hat neue [Wahrscheinlichkeitstabeln](#) gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht, nach denen Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können. Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2014 bis 2016, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Wahrscheinlichkeitstabeln finden Sie unter:
www.bafin.de » [Publikationen & Daten](#)
» [Statistiken](#)



Agenda

Wichtige Termine bis Ende Februar 2018

15./16. Jan	IAIS ExCo Retreat, Nashville
17. Jan	<u>Neujahrspresseempfang</u> der BaFin, Frankfurt a. M.
18. Jan	Joint Committee, Videokonferenz
20. Jan	<u>Börsentag</u> Dresden (BaFin-Infostand)
25. Jan	EU / US Insurance Project Public Forum, Washington
29./30. Jan	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
30. Jan	ESMA MB, Paris
31. Jan	ESMA BoS, Paris
3. Feb	<u>Börsentag</u> Frankfurt a. M. (BaFin-Infostand)
21. Feb	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
22. Feb	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
22./23. Feb	IOPS Committees, Dublin
23. Feb	EZB FSC, Frankfurt a. M.
26.-28. Feb	IAIS Committees, Basel
28. Feb - 1. März	EBA BoS, London

Internationale Meldungen

Verbriefungen

Europäische Verordnungen im Amtsblatt veröffentlicht

WM/KF Am 17. Januar treten die neue, sektorübergreifende Verbriefungsverordnung und die Änderungsverordnung zur Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) in Kraft (siehe dazu auch BaFinJournal November 2017). Beide sind jedoch erst ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

Ziel der neuen Verordnungen ist es insbesondere, die Finanzierungsquellen europäischer Unternehmen zu diversifizieren und die Risikoallokation im europäischen Finanzsystem auf eine breitere Basis zu stellen. Die Entlastung der Bankbilanzen, die aus einer verstärkten Verbriefungsaktivität resultiert, soll zudem eine Ausweitung der Darlehensvergabe an die Realwirtschaft ermöglichen. ■

Interne Modelle

Aktualisierte EBA-Standards und Prüfungsleitfaden-Entwurf der EZB

KF Nach der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) müssen Kreditinstitute, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels interner Ansätze selbst berechnen dürfen, die Ergebnisse ihrer Berechnungen mindestens einmal jährlich an die zuständigen Behörden übermitteln. Deren Aufgabe ist es, die internen Ansätze aufsichtlich zu vergleichen. Davon ausgenommen ist lediglich das operationelle Risiko.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun für den diesjährigen aufsichtlichen Quervergleich und für die Vergleichsrechnung 2019 überarbeitete und aktualisierte Technische Durchführungsstandards veröffentlicht. Diese richten sich an die

teilnehmenden Banken und legen fest, welche Daten die Institute melden müssen und welche Form sie dabei einhalten sollen.

Einbeziehung sämtlicher Portfolios

Nachdem die letzten beiden Vergleichsrechnungen der Jahre 2016 und 2017 im Bereich Kreditrisiko nur Teile des Gesamtforderungsbestands abgedeckt hatten, nämlich High- beziehungsweise Low-Default-Portfolios (siehe [BaFinJournal März 2017](#) und [Dezember 2017](#)), werden dieses Jahr erstmalig alle Portfolios in den Quervergleich einbezogen. Dies ermöglicht es der EBA, die Bankenportfolios vollumfänglich zu betrachten. Berücksichtigt werden dabei erstmals auch Spezialfinanzierungen, etwa Projektfinanzierungen. Meldefrist für die teilnehmenden Institute ist wie bisher der 11. April.

Für 2019 hat die EBA im Vergleich zum bisherigen Regelwerk größere Änderungen an den Technischen Standards vorgenommen. So ist geplant, Spezialfinanzierungen getrennt von anderen Unternehmensfinanzierungen ausweisen zu lassen und separate Informationen über außerbilanzielle Positionen zu erheben. Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der Änderungen hat die EBA die überarbeiteten Standards zur [Konsultation](#) gestellt. Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 31. Januar entgegen.

Beurteilungsmethodik für Berechnung des Gegenparteirisikos

Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Zentralbank (EZB) den Entwurf eines [Leitfadens](#), der sich mit der Beurteilungsmethodik für die auf einem internen Modell beruhende Methode zur Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos (Internal Model Methode – IMM) und der fortgeschrittenen Methode für das Risiko einer Anpassung der

Kreditbewertung (Advanced Method for Credit Valuation Adjustments – A-CVA) befasst. Die EZB bittet Institute und Verbände um [Rückmeldung](#) zu diesem Entwurf bis zum 31. März und plant bereits jetzt eine zweite Feedback-Runde.

Der Leitfaden erläutert, wie die Aufsicht bei der Beurteilung der Konformität von IMM- und A-CVA-Modellen mit den rechtlichen Anforderungen der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) bei den Instituten vorgehen will, die die EZB direkt beaufsichtigt. Der Entwurf soll zudem den Instituten helfen, die CRR-Konformität ihrer IMM- und A-CVA-Modelle selbst zu beurteilen.

Diese Modelle liefern Input-Parameter für die Säule-I-Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Der Leitfaden könnte aufgrund der mit dem Brexit verbundenen Standortverlagerungen indirekt auch Auswirkungen auf nicht direkt von der EZB beaufsichtigte Institute haben, so-

fern diese eine Genehmigung der IMM oder A-CVA in Deutschland anstreben. Damit soll dem Gleichbehandlungsgedanken in Deutschland unabhängig vom zuständigen Aufseher Rechnung getragen werden. Zudem unterstützt dieses Vorgehen die Harmonisierungsbemühungen innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus.

Die EZB orientiert sich dabei an den Ansätzen zur Beurteilung der Modellkonformität, die die EBA bereits für andere Risikoarten veröffentlicht hat. Damit setzt sie ihre Vorgehensweise fort, bei fehlendem EBA-Mandat Lücken in deren Technischen Regulierungsstandards zu füllen, wenn dies zur Harmonisierung europäischer Regularien notwendig erscheint. Aus dieser Überlegung heraus hatte die EZB auch den [Leitfaden](#) zur Materialitätsbeurteilung von Modelländerungen für IMM- und A-CVA-Modelle veröffentlicht. ■



Hinweis

Fragen an die BaFin

Fragen zum aufsichtlichen Vergleich beantwortet die BaFin unter benchmarking@bafin.de.



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EZB	Europäische Zentralbank
ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>

Sanierungs- und Abwicklungsplanung

EBA veröffentlicht Bericht und Technische Standards zu vereinfachten Anforderungen und Befreiungen

KF Sowohl bei den Kriterien zur Gewährung vereinfachter Anforderungen für Institute als auch bei deren Umfang bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten Unterschiede. Das stellt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in einem kürzlich veröffentlichten Bericht fest. In einem Technischen Regulierungsstandard greift sie diese Erkenntnis auf. Der Standard ersetzt die EBA-Leitlinien zu vereinfachten Anforderungen aus dem Jahr 2015. Ziel ist es, die Unterschiede bei den Kriterien durch die Einführung eines zweistufigen Beurteilungsverfahrens zu reduzieren und die Ansätze der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Dies soll die Konvergenz der Verfahren erhöhen und einheitliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union sicherstellen. ■

Zahlungsdienste

EBA veröffentlicht Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen gegen Risiken

KF Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass Zahlungsdienstleister angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen zur Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken ergreifen müssen. Das neue Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), das am 13. Januar in Kraft getreten ist, hat diese Anforderung in § 53 Absatz 1 in das deutsche Recht umgesetzt.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat dazu nun konkretisierende Leitlinien veröffentlicht. Demnach müssen Zahlungsdienstleister insbesondere die mit den Zahlungsdiensten verbundenen Risiken eindeutig identifizieren und ein angemessenes Risikomanagement aufbauen. Basierend darauf sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und zu realisieren.

Als nächsten Schritt muss die EBA die Leitlinien, die bisher nur auf Englisch vorliegen, in alle Amts-

sprachen der EU übersetzen. Die BaFin prüft derzeit, wie die Anforderungen dieser Leitlinien am besten in die nationale Aufsichtspraxis eingefügt werden können. Bis zu einer solchen Übernahme der Leitlinien sollten sich die Zahlungsdienstleister an den entsprechenden Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) orientieren. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Informationstechnik

EBA veröffentlicht Empfehlungen für Auslagerung an Cloud-Dienstleister

KF Nach einer dreimonatigen Konsultationsphase hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Empfehlungen veröffentlicht, in denen sie konkretisiert, was Kreditinstitute bei Auslagerungen ihrer IT-Ressourcen an externe Cloud-Dienstleister (Cloud-Service-Provider) beachten sollten. Wesentliche Punkte sind die Pflicht der Institute zur angemessenen Information der Aufsicht, die vertragliche Umsetzung von Zugangs- und Prüfungsrechten – sowohl für die Institute als auch für die Aufsicht – sowie die Sicherheit von Daten und Systemen.

Die Empfehlungen der EBA werden zum 1. Juli 2018 wirksam. Vorher müssen die nationalen Aufsichtsbehörden der EBA melden, inwieweit die Institute die einzelnen Punkte bereits umsetzen. Die BaFin wird die Veröffentlichung der EBA zum Anlass nehmen, eine Interpretationshilfe für die Unternehmen zu erstellen. Darin wird sie unter anderem klarstellen, welche Erwartungen sie in Bezug auf die Prüfungsrechte bei Cloud-Dienstleistern hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Empfehlungen der EBA finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Notleidende Kredite

EBA veröffentlicht Datentemplates

KF Die BaFin begrüßt die Veröffentlichung von Datentemplates für notleidende Kredite (Non-Performing Loans – NPL) durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA. Die Templates schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Transaktionen mit notleidenden Krediten in der gesamten EU getätigt werden können. Damit gibt es nun ein einheitliches EU-Datenformat für die indikative Beurteilung, finanzielle Sorgfaltspflichten (Due Diligence) sowie Bewertungen im Verlauf von NPL-Transaktionen. Ein breiter Einsatz der Templates soll zu einer Ausweitung der Investorenbasis beitragen, die Einstiegsbarrieren für potenzielle Anleger senken, die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern, die Preisfindung vereinfachen und die Entwicklung von NPL-Sekundärmärkten stärken.

Die EBA stellt diese Templates zur Verfügung, damit Banken Investoren und anderen Interessenten vergleichbare und standardisierte Daten zu notleidenden Krediten zur Verfügung stellen können. Die NPL-Templates der EBA sind nicht Teil der aufsichtlichen Meldepflicht; ihre Nutzung ist freiwillig. Sie sollen als Marktstandard für NPL-Transaktionen dienen und eine Grundlage für Sekundärmarktinitiativen in diesem Bereich schaffen.

In den NPL-Templates der EBA sollen Daten auf Einzelkreditebene erfasst werden, unter anderem mit Informationen zu den Gegenparteien des Kredits sowie zu den zugrundeliegenden Sicherheiten. Dies gewährleistet Informationen in größtmöglicher Granularität. Die Templates bauen auf dem bereits bestehenden Meldewesen auf, um die Implementierungskosten für die Banken zu reduzieren. Sie etablieren ein gemeinsames EU-Datenformat; in bestimmten Teilen werden aber auch nationale Besonderheiten erfasst. Für die indikative Beurteilung von Portfolien steht zudem ein Übersichtstemplate zur Verfügung.

Bei der Finalisierung der Templates wurde das Feedback von Marktteilnehmern sowie den zuständigen Behörden und EU-Institutionen berücksichtigt. So nahm die EBA zum Beispiel eine Priorisierung verschiedener Datenfelder vor, je nach Bedeutung der Informationen für die Bewertung und die Prüfungen im Rahmen finanzieller Due Diligence.

Hintergrund

Mit den NPL-Templates kommt die EBA einem Ersuchen der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union nach. Am 29. März 2017 bat der Vizepräsident der Europäischen Kommission die EBA um die Ausarbeitung von Datentemplates, die die Informationsasymmetrien zwischen potenziellen Käufern und Verkäufern notleidender Kredite verringern und so zur Entwicklung eines funktionierenden Sekundärmarkts in der EU beitragen sollten. Außerdem erhielt die EBA durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Juli 2017 das Mandat, Templates für Banken herauszugeben, in denen spezifische Detailinformationen enthalten sind, die Banken bezüglich ihrer Kreditrisiken im Anlagebuch festhalten müssen.

Die Nutzung der NPL-Transaktionstemplates der EBA befreit die Vertragsparteien nicht von rechtlichen, buchhalterischen, aufsichtlichen und anderen Verpflichtungen, insbesondere nicht von solchen im Zusammenhang mit Datenschutz- oder Vertraulichkeitsvorschriften. ■

MREL

EBA aktualisiert Bericht zur Umsetzung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat den quantitativen Teil ihres Berichts über die Umsetzung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) aus dem Vorjahr aktualisiert (siehe BaFinJournal Januar 2017).

Basierend auf der Analyse des letztjährigen Berichts untersuchte die EBA das Volumen und die Deckungslücke der MREL. Dies erfolgte anhand einer repräsentativen Stichprobe von europäischen Banken auf Grundlage von Daten aus Dezember 2016. Die EBA analysierte dabei verschiedene Szenarien. Sie kam zu dem Ergebnis, dass sich Qualität und Höhe der berücksichtigungsfähigen Eigenmittel und Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert haben. ■

Jahresfinanzberichte

ESMA veröffentlicht Technischen Regulierungsstandard zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat

WM Emittenten, die in den Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie fallen, müssen ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen, in einem einheitlichen elektronischen Format erstellen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat der EU-Kommission dazu nun den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards vorgelegt und diesen zusammen mit ihrem Abschlussbericht veröffentlicht. Ergänzend stellte sie einen Leitfaden für die Anwendung des elektronischen Formats bereit.



Linkempfehlung zum Thema

Die Dokumente zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Der Technische Regulierungsstandard sieht vor, dass Emittenten für ihre Jahresfinanzberichte das XHTML-Format verwenden (Extensible Hyper Text Markup Language). Dieses kann mit herkömmlichen Internetbrowsern dargestellt werden. Enthält der Jahresfinanzbericht einen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) erstellten Konzernabschluss, so sind zusätzlich bestimmte Elemente dieses Abschlusses mit Kennzeichnungen nach dem XBRL-Standard zu versehen (Extensible Business Reporting Language). Diese Kennzeichnungen ermöglichen eine maschinelle Verarbeitung der entsprechenden Informationen. Die XBRL-Kennzeichnungen müssen nach dem Inline-XBRL-Standard in das XHTML-Dokument eingebunden werden.

Dem Entwurf des Regulierungsstandards gingen eine öffentliche Konsultation und Praxistests voraus. Nach dem Übernahmeverfahren durch die EU-Kommission wird der Standard in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden sein. ■

Legal Entity Identifier

Übersetzung der ESMA-Stellungnahme zur Unterstützung der reibungslosen Einführung

WM Um die reibungslose Umsetzung der Anforderungen des Legal Entity Identifier zu unterstützen, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA eine Stellungnahme veröffentlicht. Die BaFin hat diese gemeinsam mit den Finanzmarktaufsichtsbehörden von Österreich und Liechtenstein übersetzen lassen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Übersetzung der Stellungnahme finden Sie unter:

www.bafin.de » [Publikationen & Daten](#)
» [Aktuelles](#)

Spekulative Produkte

ESMA veröffentlicht weitere Stellungnahme

WM Ende Juni 2017 teilte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in einer Stellungnahme mit, dass sie derzeit Maßnahmen zur Regulierung des Vertriebs bestimmter spekulativer Finanzprodukte erwägt (siehe BaFinJournal Juli 2017). Betroffen sind namentlich finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) und binäre Optionen.

Nun hat die ESMA in einer aktuellen Stellungnahme mitgeteilt, welche Maßnahmen sie erwägt. In Betracht kommt danach zum einen ein Verbot von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von binären Optionen. Zum anderen seien in Bezug auf das Angebot von CFDs verschiedene Vorgaben denkbar: eine



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|-------------|--|
| BCBS | <u>Technische Anpassung</u> bei Basel III: Behandlung außergewöhnlicher geldpolitischer Geschäfte in der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) (bis 5. Februar 2018) |
| FSB | <u>Methodik</u> zur Beurteilung der Umsetzung der <u>Key Attributes</u> für effektive Abwicklungsregimes im Versicherungssektor (bis 28. Februar 2018) |
| EBA | <u>Technische Regulierungsstandards</u> zur Homogenität von STS-Verbriefungen unterliegenden Risikopositionen (bis 15. März 2018) |
| EBA | <u>Technische Regulierungsstandards</u> zum Risikoselbstbehalt bei Verbriefungstransaktionen (bis 15. März 2018) |
| EBA | <u>Diskussionspapier</u> zu den überarbeiteten Rahmenwerken für das Markt- und Kontrahentenausfallrisiko (bis 15. März 2018) |
| ESMA | <u>Technische Standards</u> zu Inhalt und Format der Meldung für STS-Verbriefungen gemäß <u>Verbriefungsverordnung</u> (bis 19. März 2018) |
| ESMA | <u>Technische Standards</u> zu Offenlegungspflichten, operativen Standards und Zugangsbedingungen gemäß <u>Verbriefungsverordnung</u> (bis 19. März 2018) |
| ESMA | <u>Technische Standards</u> zu den die Erfüllung der STS-Kriterien überprüfenden Dritten gemäß <u>Verbriefungsverordnung</u> (bis 19. März 2018) |

Hebelbeschränkung, eine automatische Verlustbegrenzung, ein Nachschusspflichtverbot, Vermarktungsbeschränkungen und eine standardisierte Risikowarnung. Die ESMA will dazu im Januar eine kurze Konsultation durchführen. ■

OTC-Derivate

FSB veröffentlicht Governance-Regeln und Zeitplan für einheitliche Transaktionskennung

WM Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Governance-Regeln und einen Zeitplan zur Umsetzung des Unique Transaction Identifiers (UTI) veröffentlicht. Der UTI ist eine weltweit einheitliche Transaktionskennung, die die Aggregation von Transaktionsmeldungen zu Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivaten) erleichtern soll. ■

Stresstest

BCBS konsultiert überarbeitete Prinzipien

KF Bis zum 23. März haben Marktteilnehmer Gelegenheit, zu den überarbeiteten Stresstest-Prinzipien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS Stellung zu nehmen. Diese sollen die im Jahr 2009 veröffentlichten Prinzipien ersetzen und richten sich sowohl an die Banken als auch an die Aufsichtsbehörden.

Die neuen Stresstest-Prinzipien sind sehr allgemein gehalten. Es wurde weitestgehend auf präskriptive Ausführungen und Anforderungen verzichtet. Nähere Erläuterungen und Auslegungen sind in einem ergänzenden Bericht enthalten, den der BCBS ebenfalls veröffentlichte. ■



© iStockphoto.com/phive2015

IT-Sicherheit

Aufsicht konkretisiert Anforderungen an die Kreditwirtschaft

KF Anfang November veröffentlichte die BaFin die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT, siehe [BaFinJournal November 2017](#)). Die BAIT sind nunmehr der zentrale Baustein der IT-Aufsicht für alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in Deutschland. Sie richten sich an die Geschäftsleitungen der Unternehmen.

Ziel der BAIT ist es, einen verständlichen und flexiblen Rahmen für das Management der IT-Ressourcen, des Informationsrisikos und der Informationssicherheit zu schaffen. Sie sollen auch dazu beitragen, das unternehmensweite IT-Risikobewusstsein in den Instituten und gegenüber den Auslagerungsunternehmen zu erhöhen. Auch die Erwartungen der

Bankenaufsicht an die Institute in Bezug auf die Steuerung und Überwachung des IT-Betriebs – einschließlich des hierfür notwendigen Berechtigungsmanagements, der Anforderungen an das IT-Projektmanagement und die Anwendungsentwicklung – ist nunmehr transparent. Die BAIT adressieren insgesamt die Themenbereiche, die die Aufsicht aufgrund der Ergebnisse der IT-Prüfungspraxis als besonders wichtig einstuft.

Interpretation der Aufsichtsnormen

Die BAIT interpretieren – ebenso wie die Ende Oktober aktualisierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken ([MaRisk](#), siehe [BaFinJournal November 2017](#)) – die gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummern 4 und 5 Kreditwesengesetz ([KWG](#)). Sie konkretisieren, was die Aufsicht unter einer angemessenen technisch-organisatorischen Ausstattung der IT-Systeme, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Informationssicherheit sowie eines angemessenen Notfallkonzepts, versteht.

Da die Institute immer mehr IT-Services von Dritten beziehen, sowohl durch Auslagerungen von IT-Dienstleistungen als auch durch den sonstigen

Fremdbezug, beziehen die BAIT auch den § 25b KWG in diese Interpretation ein. Durch den Verweis auf dezidierte Textziffern in den MaRisk wird der Bezug zu den allgemeinen bankaufsichtlichen Anforderungen an das Risikomanagement sichergestellt. Die BAIT adressieren insbesondere Themen, bei denen die Aufsicht bei IT-Prüfungen der vergangenen Jahre wesentliche Mängel identifiziert hat (siehe Grafik 1).

Die BAIT sollen den Instituten dabei helfen, in Bezug auf die IT eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sicherzustellen. Die prinzipienorientierten Anforderungen der BAIT sind jedoch nicht als vollständiger Anforderungskatalog anzusehen. Insoweit bleiben die Banken gemäß AT 7.2 MaRisk in der Pflicht, bei der Umsetzung der BAIT-Anforderungen auf gängige Standards abzustellen.

Darüber hinaus ist es evidentes Wesensmerkmal der BAIT, dass der Grundsatz der doppelten Proportionalität uneingeschränkt gilt. Dieser besagt, dass sowohl die Steuerungsinstrumente einer Bank als auch die Intensität der Überwachung durch die Bankenaufsicht proportional zu den Risiken der Bank sein sollen.

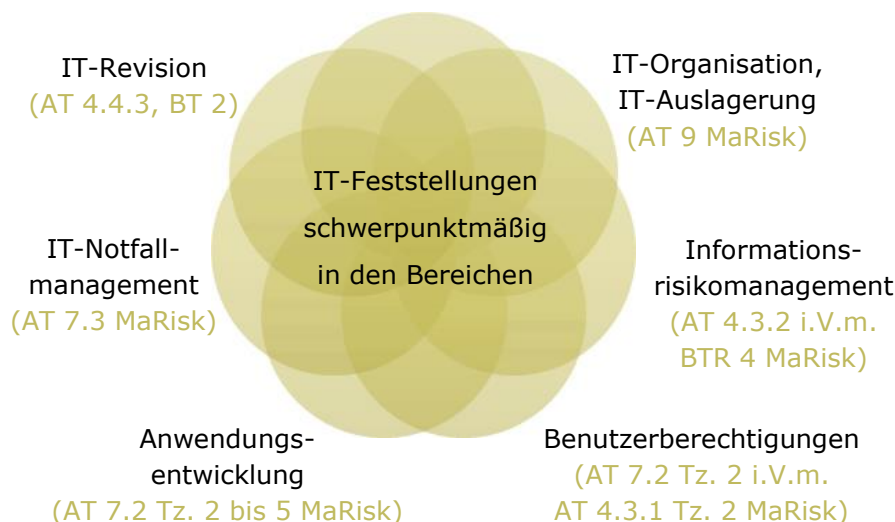
IT-Risikobewusstsein schärfen

Ein zentrales Ziel der BAIT ist, das IT-Risikobewusstsein in den Instituten und insbesondere in den Führungsebenen zu schärfen. Unter dem Begriff IT-Risiko versteht die Aufsicht alle Risiken für die Vermögens- und Ertragslage der Institute, die aufgrund von Mängeln entstehen, die das IT-Management beziehungsweise die IT-Steuerung, die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten, das interne Kontrollsystem der IT-Organisation, die IT-Strategie, -Leitlinien und -Aspekte der Geschäftsordnung oder den Einsatz von Informationstechnologie betreffen (siehe dazu auch [BaFinJournal November 2013](#)).

Das Erfordernis der Schaffung von Risikotransparenz und der

Grafik 1: Identifizierte IT-Mängel

IT-Strategie ([AT 4.2 MaRisk](#)), IT-Berichtswesen, Datenqualität (u.a. [AT 4.3.2 Tz. 2](#) und [AT 7.2 Tz. 2 MaRisk](#))



Auseinandersetzung mit dem IT-Risiko auf allen Ebenen des Instituts zieht sich durch alle acht Themenmodule der BAIT und ist integraler Bestandteil der einzelnen IT-Anforderungen (siehe Grafik 2).

IT-Strategie

In Bezug auf die IT-Strategie steht die Anforderung im Vordergrund, dass sich die Geschäftsleitung mit den strategischen Implikationen der verschiedenen Aspekte der IT für die Geschäftsstrategie regelmäßig auseinandersetzt. Hierzu gehören neben der Aufbau- und Ablauforganisation der IT und der Auslagerung von IT-Dienstleistungen auch beispielsweise der strategische Umgang mit der individuellen Datenverarbeitung (IDV) in den Fachbereichen.

Durch die Festlegung der IT-Strategie sowie durch daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erreichung der Strategieziele, die institutsintern zu veröffentlichen sind, wird auch Klarheit über die Bedeutung der IT für die Durchführung der Bankgeschäfte geschaffen, die für das IT-Risikobewusstsein notwendig ist.

IT-Governance

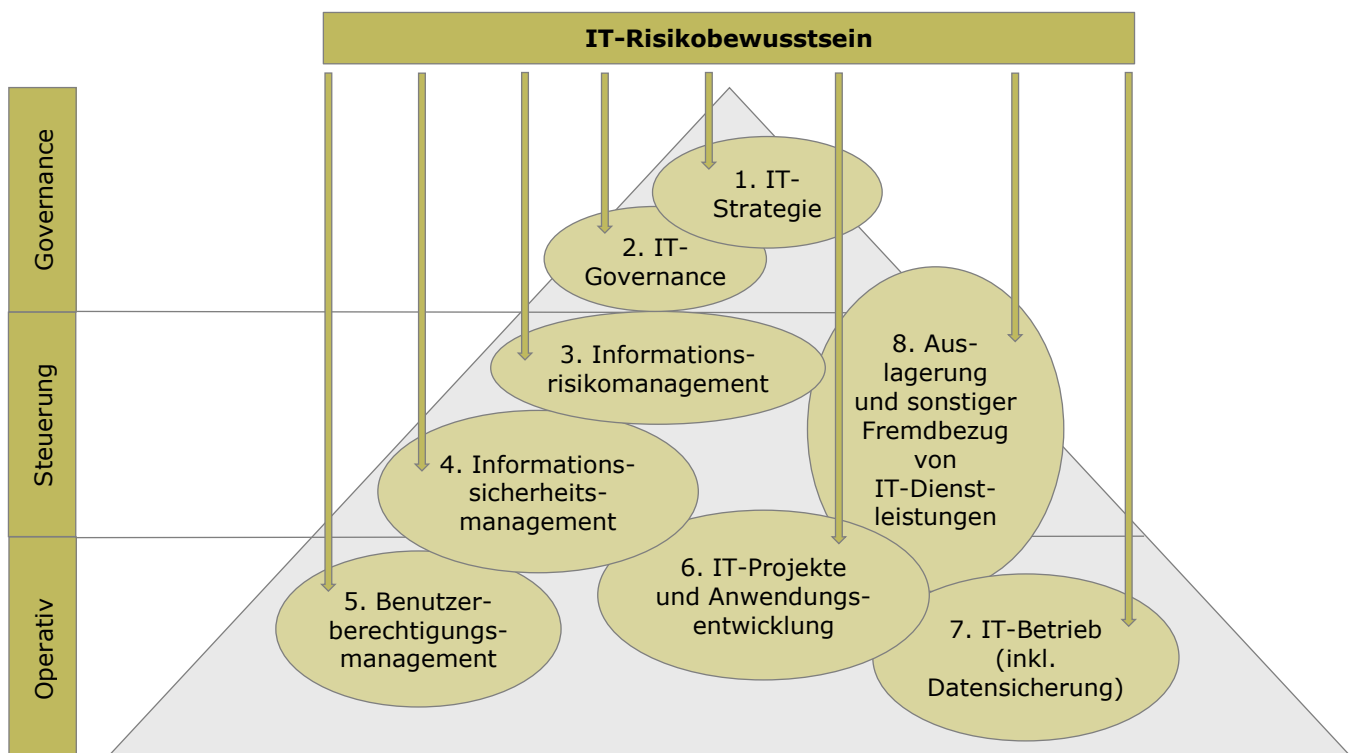
Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen zur IT-Governance institutsintern und gegenüber Dritten wirksam umgesetzt werden. Sie hat auch dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere das Informationsrisiko und das Informationssicherheitsmanagement, der IT-Betrieb und die Anwendungsentwicklung angemessen mit Personal ausgestattet sind.

Dies ist aus Sicht der Aufsicht wichtig, damit das Risiko einer qualitativen oder quantitativen Unterausstattung dieser Bereiche frühzeitig erkannt und möglichst umgehend behoben werden kann. Aus demselben Grund enthalten die BAIT die Anforderung, unvereinbare Tätigkeiten innerhalb der IT-Aufbau- und -Ablauforganisation zu vermeiden.

Informationsrisikomanagement

Das Institut hat im Rahmen des Managements der Informationsrisiken den jeweiligen Schutzbedarf zu ermitteln, auf dieser Grundlage Sollmaßnahmen

Grafik 2: Schärfung des IT-Risikobewusstseins durch die BAIT



festzulegen und diese mit den wirksam umgesetzten Maßnahmen zu vergleichen. Die daraus abgeleitete Transparenz der Risikosituation und die Akzeptanz des ermittelten Restrisikos durch die Geschäftsleitung ist die zentrale Anforderung zur Schärfung des IT-Risikobewusstseins im Institut und gegenüber IT-Dienstleistern.

Informationssicherheitsmanagement

Unter Berücksichtigung der festgestellten Risikosituation ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, eine Informationssicherheitsleitlinie zu beschließen und intern zu veröffentlichen. Die im Rahmen des Informationsrisikomanagements definierten Schutzbedarfe sind durch Informationssicherheitsrichtlinien zu konkretisieren.

Der Informationssicherheitsbeauftragte ist darüber hinaus das zentrale Element für die Einhaltung und Überwachung der Informationssicherheit innerhalb des Instituts und gegenüber Dritten. Diese Funktion ist organisatorisch und prozessual unabhängig auszugestalten, so dass die Bewertung der Informationssicherheit frei von Interessenkonflikten erfolgen kann. Dies stärkt auch das IT-Risikobewusstsein der Geschäftsleitung und aller Beschäftigten im Institut.

Benutzerberechtigungsmanagement

Im Rahmen des Berechtigungsmanagements ist das Berechtigungskonzept schriftlich festzulegen und dabei das sogenannte Need-to-Know-Prinzip anzuwenden. Das Need-to-Know-Prinzip besagt, dass nur die Berechtigungen einzurichten sind, die für die Erfüllung einer konkreten Aufgabe benötigt werden. Dies trägt ebenfalls zur Verbesserung des IT-Risikobewusstseins bei.

Das gilt auch für den Rezertifizierungsprozess, in dem die eingeräumten Berechtigungen überprüft und damit auch Abweichungen vom Need-to-know-Prinzip aufgedeckt werden.

IT-Projekte und Anwendungsentwicklung

Bei der Steuerung und Überwachung von IT-Projekten sind insbesondere die Risiken im Hinblick auf die Dauer, den Ressourcenverbrauch und die Qualität zu

berücksichtigen. Die Geschäftsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Gesamtübersicht der IT-Projektrisiken und der Risiken erstellt wird, die sich aus den Abhängigkeiten verschiedener Projekte untereinander ergeben.

Bereits bei der Entwicklung von Anwendungen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der in diesem Programm zu verarbeitenden Daten sicherstellen. Diese Vorgaben dienen dazu, das Risiko einer versehentlichen Änderung oder einer absichtlichen Manipulation der Anwendung zu reduzieren.

IDV-Anwendungen in Risikoklassen einteilen

Aus Sicht der BaFin ist es sinnvoll, IDV-Anwendungen, die die Fachbereiche entwickeln beziehungsweise betreiben, in Risikoklassen einzuteilen. Dies schafft institutsintern Transparenz über die Risiken, die aus dem Umgang mit diesen Anwendungen resultieren. Darüber hinaus erwartet die Aufsicht, dass das Institut alle IDV-Anwendungen, die insbesondere für bankgeschäftliche Prozesse, für die Risiko- steuerung und -überwachung oder für Zwecke der Rechnungslegung Bedeutung haben, in einem zentralen Register führt.

IT-Betrieb

Die Berücksichtigung der Risiken, die aus veralteten IT-Systemen resultieren, trägt ebenfalls wesentlich zur Stärkung des IT-Risikobewusstseins bei. Möglich ist ein solches Produktlebenszyklus-Management jedoch nur, wenn die Komponenten der IT-Systeme



Hinweis

Keine Umsetzungsfrist

Da die BAIT keine neuen Anforderungen an die Institute beziehungsweise ihre IT-Dienstleister enthalten, sondern lediglich bereits bestehende Anforderungen erläutern oder konkretisieren, sind keine Umsetzungsfristen vorgesehen.

inklusive der Bestandsangaben entsprechend verwaltet werden. Hierfür sollten die Institute grundsätzlich eine sogenannte Configuration Management Database (CMDB) nutzen.

Es sind geeignete Kriterien für die Information der Geschäftsleitung über ungeplante Abweichungen vom Regelbetrieb (Störungen), deren Ursachen, über die eingesetzten Notfallmaßnahmen zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs und über die Beseitigung der Mängel festzulegen. Dies ermöglicht es ihr, das IT-Risiko angemessen zu steuern.

Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen

Auslagerungen von IT-Dienstleistungen haben die Anforderungen nach AT 9 der MaRisk zu erfüllen und sind per Risikoanalyse zu bewerten. Die Risiken aus dem sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen sind ebenfalls zu bewerten, denn nur so können die vollständige Risikosituation ermittelt beziehungsweise Konzentrationsrisiken bei den IT-Dienstleistungen erkannt werden. Des Weiteren fließen die aus der Risikoanalyse abgeleiteten Maßnahmen in die Gestaltung der Verträge mit ein.

Weiterentwicklung der BAIT

Die modulare Struktur der BAIT gibt der Aufsicht die notwendige Flexibilität für Anpassungen oder Ergänzungen des Gesamtwerks, wenn dies künftig aufgrund neuer internationaler oder nationaler Anforder-

ungen erforderlich werden sollte. Derzeit prüft sie beispielsweise, ob die wesentlichen Elemente der Cybersicherheit, die die G-7-Staaten im Oktober 2016 veröffentlichten, durch Anpassungen der BAIT umgesetzt werden können.

Des Weiteren wird die BaFin – in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – gegebenenfalls ein spezielles Modul für Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 10 BSI-Gesetz (Kritis-Betreiber, siehe dazu auch BaFinJournal August 2017) in die BAIT aufnehmen. Dieses soll die Anforderungen beinhalten, die notwendig sind, um den Vorgaben des BSI-Gesetzes nachzukommen.

Die Ergänzung der BAIT um das Thema IT-Notfallmanagement inklusive Test- und Wiederherstellungsverfahren ist ebenfalls in Planung.

Die BaFin wird die BAIT demnächst auch in englischer Sprache veröffentlichen. Im Zuge der geplanten europaweiten Harmonisierung der bankaufsichtlichen Anforderungen an das Management von IT-Risiken wird sie die BAIT aktiv in den Diskussionsprozess einbringen. ■



Autoren

Renate Essler

Dr. Jens Gampe

BaFin-Referat für IT-Sicherheit
bei Banken

Investmentfonds

Umgang mit Liquiditätsrisiken

WM Die BaFin befasst sich derzeit verstärkt mit dem Liquiditätsrisiko von Fonds und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dahinter steht vor allem die Sorge, dass sich sogenannte Liquiditätsspiralen bilden und die Finanzstabilität beeinträchtigen könnten. Liquiditätsspiralen sind ein selbstverstärkender Effekt: Kommt es zu massiven Rückgaben von Fondsanteilen, so kann dies in einzelnen oder mehreren Segmenten Verkäufe von Vermögenswerten notwendig machen. Dadurch kann es zu starken Preissenkungen kommen, was weitere Verkäufe auslösen kann.

Um diese Risiken besser verstehen zu können, hat die BaFin die unternehmensspezifischen Vorgaben offener Fonds zu Liquiditätsmanagement und Liquiditätsstresstests näher untersucht. Denn aus ihrer Sicht stellt ein solides Risikomanagement auf Fondsebene die erste Abwehrposition gegen Ansteckungsgefahren im Finanzsystem dar. Der vorliegende Beitrag betrachtet maßgeblich das Liquiditätsrisikomanagement. Die Ergebnisse für den Bereich der Liquiditätsstresstests finden sich ausführlich in einem Bericht, den die BaFin kürzlich veröffentlicht hat (siehe Infokasten Seite 24 und BaFinJournal Dezember 2017). Dieser enthält auch Leitlinien für Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die wesentliche Aussage der Leitlinien zum Liquiditätsrisikomanagement ist, dass dessen sinnvolle

Ausgestaltung maßgeblich vom Geschäftsmodell der einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der dort verwalteten Fonds abhängig ist. Meldewege und Verantwortlichkeiten allerdings müssen stets klar geregelt sein. Insbesondere die Beurteilung der Liquiditätsrisiken sollte auf Basis eigener Überlegungen und Einschätzungen erfolgen. Es gibt somit aus gutem Grund keinen allgemeingültigen Königsweg für das Liquiditätsrisikomanagement. Dies stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaften selbst in die Verantwortung, für die Risikosteuerung jeweils die am besten geeigneten Werkzeuge zu entwickeln.

Begriff des Liquiditätsrisikos

Das Liquiditätsrisiko bei Investmentfonds unterscheidet sich von anderen Liquiditätsrisikobegriffen im Finanzsektor. Bankkunden erwarten beispielsweise von ihren Instituten, dass ihre Einlagen je nach Fälligkeit immer in voller Höhe bedient werden können. Investmentfonds hingegen investieren das Geld ihrer Anleger in Vermögenswerte, die im Wert

schwanken. Ein Investmentfonds ist so lange liquide, wie sichergestellt ist, dass er die Rückgabeverlangen der Anleger und sonstige Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Das Fondsvermögen unterliegt dabei einer Reihe von Risiken, die Einfluss auf die Rendite und somit den Rückzahlungswert der Fondsanteile haben (siehe Tabelle). Diese Risiken managen die Kapitalverwaltungsgesellschaften im besten Interesse des Anlegers, wobei ihr Risikomanagement gesetzlichen und weiteren regulatorischen Anforderungen unterliegt.

Der Grundsatz des Liquiditätsmanagements für Investmentvermögen besteht also darin, die Liquidität des Investmentvermögens mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Einklang zu bringen (siehe Grafik 1 Seite 24). Dafür sind auf der Aktivseite vor allem das Marktliquiditätsrisiko und auf der Passivseite die erwarteten und tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen zu überwachen. Die Herausforderung

Liquiditätsrisiken im Finanzsektor

Investmentfonds	<p>Missverhältnis zwischen Liquidität des Investmentvermögens (vor allem Marktliquiditätsrisiko) und Zahlungsverpflichtungen (insbesondere Rückgabeverlangen)</p> <p>Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Bank kann ihren gegenwärtigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht mehr fristgerecht nachkommen</p>
Banken	<p>Refinanzierungsrisiko: Bank kann zusätzliche Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen</p> <p>Marktliquiditätsrisiko: Bank kann Vermögenswerte durch außergewöhnliche Begebenheiten nur mit Abschlägen am Markt liquidieren</p>
Kapitalmarkt	<p>Marktliquiditätsrisiko: Marktteilnehmer kann ein Finanzinstrument nicht in der gewünschten Menge und zum gewünschten Preis und Zeitpunkt kaufen oder verkaufen, ohne den Preis dadurch signifikant zu beeinflussen</p> <p>Risiken aus Transaktionen mit komplexen Produkten: Überraschende, kurzfristig auftretende Liquiditätsanforderungen, zum Beispiel aus unwiderruflichen Kreditzusagen, Garantien, Liquiditätslinien für Verbriefungszweckgesellschaften und Sicherheitsabschlägen (Margin Calls) an Terminbörsen</p>

besteht insbesondere darin, dass die Verpflichtungen von Fonds in der Regel kurzfristig sind, während sie zum großen Teil in langfristige und zum Teil potenziell illiquide Vermögensgegenstände investieren.

Die Vorgaben zur Begrenzung von Liquiditätsrisiken bei offenen Fonds sind in Deutschland im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) niedergelegt und prinzipienbasiert ausgestaltet. Ihre Einhaltung unterliegt der laufenden Aufsicht der BaFin. Jede Kapitalverwaltungsgesellschaft hat über ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement zu verfügen und sicherzustellen, dass Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätze übereinstimmen. Zudem hat sie für alle offenen Fonds regelmäßig Stresstests durchzuführen, bei denen sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde gelegt werden.

Liquiditätsrisiko auf der Aktivseite

Das Marktliquiditätsrisiko auf der Aktivseite (siehe Grafik 2 Seite 25) besteht vor allem darin, dass – insbesondere im Fall unerwartet hoher Rückgabeverlangen – nicht ausreichend Zahlungsmittel generiert werden können, um die Zahlungsverpflichtungen kurzfristig und fristgerecht zu decken. Eine



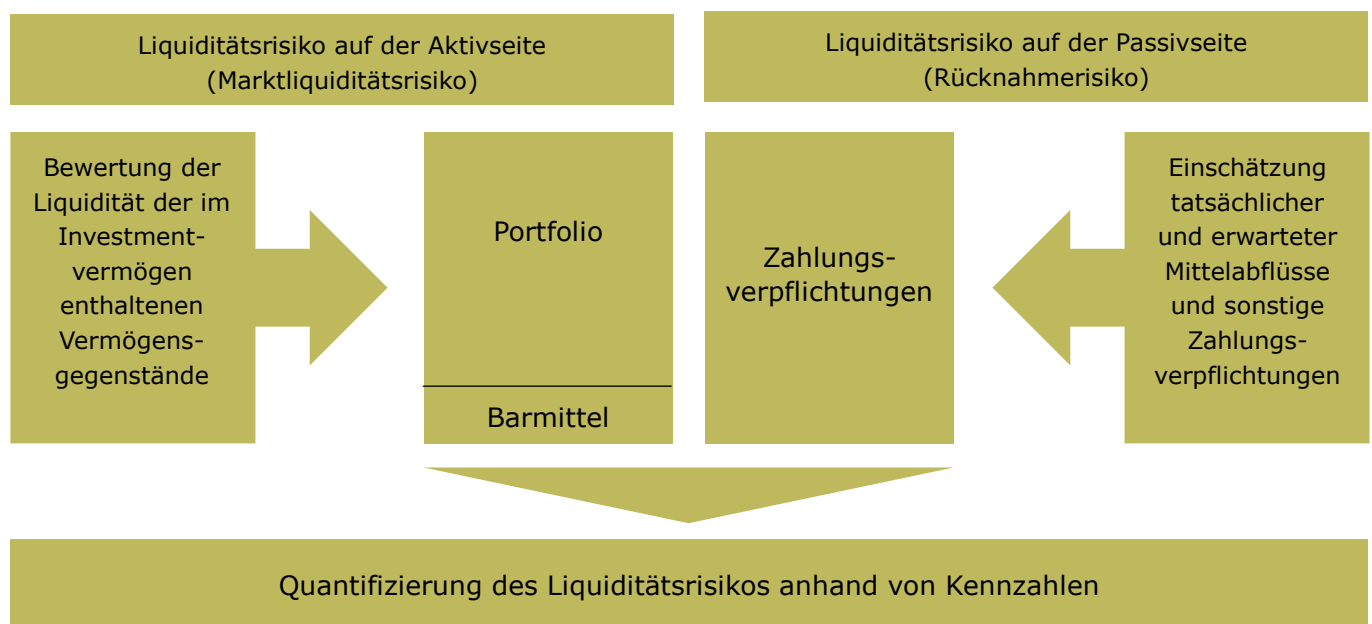
Hinweis

Bericht zu Liquiditätsstresstests

Im Sommer 2017 führte die BaFin bei ausgewählten Kapitalverwaltungsgesellschaften eine Status-quo-Analyse zur Praxis des Liquiditätsmanagements und der Liquiditätsstresstests auf Fondsebene durch. Die Untersuchung erfolgte auf der Basis von Unterlagen und Vor-Ort-Gesprächen.

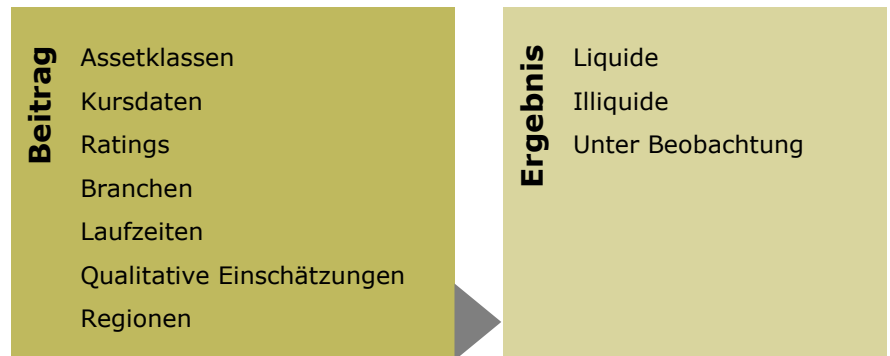
Die BaFin hat die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. In ausgewählten Punkten weist sie darauf hin, welche Praxis aus ihrer Sicht wünschenswert ist. Diese Ausführungen sollen den beaufsichtigten Gesellschaften bei der Erfüllung der regulatorischen Anforderungen als Leitlinien dienen.

Grafik 1: Grundsatz des Liquiditätsrisikomanagements



Herausforderung für den Risikomanager ist dabei, dass die Einstufung eines Vermögenswerts als liquide beziehungsweise illiquide nicht immer trennscharf und im Zeitverlauf nicht konstant ist. Zum Beispiel können Vermögensgegenstände, die zunächst als liquide eingestuft wurden, je nach Marktlage illiquide werden oder umgekehrt.

Grafik 2: Liquiditätsrisiko auf der Aktivseite



Daher sind im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements Prozesse und Verfahren zu etablieren, mit deren Hilfe die Kapitalverwaltungsgesellschaft Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen, deren Auswirkungen bewerten und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen einleiten kann. Die vertiefte Analyse sollte dort erfolgen, wo der Schwerpunkt der Anlagen liegt. So ist es beispielsweise für einen Aktienfonds mit Schwerpunkt in ausgewählten Staaten sehr hilfreich, die dortigen Marktusancen gut zu kennen und auch auf die Expertise spezialisierter Händler zurückzugreifen. Für Anleihen, die zur Absicherung von Derivategeschäften gehalten werden, ist eine solche Tiefe der Analyse allerdings nicht zwingend notwendig.

Für die Beurteilung der Liquiditätsrisiken ist es somit besonders bedeutsam, dass das Risikomanagement zur jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft passt. Um die Liquidität der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite beurteilen zu können, ist es wichtig, dass sie die Liquidität der Vermögensgegenstände der Aktivseite regelmäßig überprüft und deren Liquidität neu beurteilt. Damit verschafft sie sich einen Überblick und kann auch die Entwicklung des Liquiditätsstatus zeitnah verfolgen.

Grafik 3: Liquiditätsrisiko auf der Passivseite



Liquiditätsrisiko auf der Passivseite

Das Liquiditätsrisiko auf der Passivseite des Investmentvermögens (siehe Grafik 3) besteht hauptsächlich darin, dass hohe Mittelabflüsse, die durch Anteilscheinrückgaben von Anlegern ausgelöst werden, nicht oder nicht ausreichend bedient werden können, ohne dabei die Portfolioallokation zu beeinflussen. Die Herausforderung besteht hier in der Prognose des Rückgabeverhaltens der Investoren. Dieses kann aufgrund der unterschiedlichen Arten von Investoren, ihrer Anlagehorizonte und individuellen Portfolio- oder auch steuerlichen Situation sehr verschieden sein. Sie können in manchen Marktphasen, insbesondere bei extremen Kursbewegungen, jedoch auch unerwartet ähnlich ausfallen. Ein wichtiger Posten sind außerdem die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Fonds aus Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften.

Die Passivseite kann stark variieren. Manche Gesellschaften sind in eine Konzernfinanzierungsstruktur eingebunden, andere auf Publikums- oder Spezialfonds spezialisiert. Der Kenntnisstand über die Anleger in Publikumsfonds wiederum differiert, je nach Vertriebsweg der Fonds, auch wieder unterschiedlich stark. Er ist größer, wenn auf Depotdaten zurückgegriffen werden kann, und geringer, wenn der Vertrieb über Dritte erfolgt. Unabhängig davon gilt aber für Publikumsfonds, dass das Liquiditätsmanagement eine besondere Herausforderung darstellt, wenn es in den

Grafik 4: Quantifizierung des Liquiditätsrisikos



zugrunde liegenden Verbindlichkeiten wie den tatsächlichen und erwarteten Rücknahme- sowie sonstigen Zahlungsverpflichtungen mindestens deckt. Dieser Zusammenhang kann anhand von Liquiditätskennzahlen dargestellt werden.

Mit Hilfe von Kennzahlen schließlich veranschaulichen die Gesellschaften in konzentrierter Form das Liquiditätsrisiko (siehe

Publikumsfonds eine große Tranche für institutionelle Anleger gibt. Diese Anleger reagieren in der Regel schneller auf Markt- und Geschäftsentwicklungen als Privatanleger, und das mit deutlich höheren Summen und Fondsanteilen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften sollten darum intensiv mit den institutionellen Anlegern kommunizieren, um frühzeitig reagieren zu können. Die Analyse der Anlegerstruktur, die Betrachtung der Historie und daraus abzuleitende Prognosen sollten für jede Gesellschaft selbstverständlich sein, um das Bewusstsein für Mittelabflüsse zu schärfen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass ausreichend Daten zur Historie vorliegen.

Quantifizierung des Liquiditätsrisikos

Die Gegenüberstellung beider Seiten – der Liquidität auf der Aktivseite und der erwarteten Zahlungsverpflichtungen auf der Passivseite – dient dazu nachzuweisen, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens grundsätzlich mit den

Grafik 4). Zu den verwendeten Kennzahlen zählen beispielsweise Liquiditäts- und Illiquiditätsquoten, Liquiditätskennzahlen und Liquiditätspunktesysteme. Die Gegenüberstellung von liquiden Mitteln und zu erwartenden Verbindlichkeiten ermöglicht den Unternehmen eine Einschätzung der Fondsliquidität. Durch intern festgelegte Schwellenwerte werden Liquiditätsüber- und Liquiditätsunterdeckungen sichtbar, so dass die Gesellschaft entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten kann. ■



Autoren

Jana Klein

Dr. Mehtap Ölger

André Wetzel

BaFin-Referat für die Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen und Verwahrstellen

Zahlungsdienste

BaFin informiert über neue Regelungen



Podiumsdiskussion mit BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler (2. v.r.), Doris Dietze (BMF, 2. v.l.), Volker Greve (BaFin, Mitte) und Vertretern von Kreditwirtschaft, Fintechs, Zahlungsdienstleistern und Prepaid-Wirtschaft

ÜG Am 13. Januar ist das neue Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (**ZAG**) in Kraft getreten. Es setzt den aufsichtsrechtlichen Teil der **Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie** (siehe [BaFinJournal März 2016](#)), auch bekannt als PSD 2 (Payment Service Directive 2), in deutsches Recht um. Die PSD 2 und das novellierte ZAG dienen dem Zweck, die rasant fortschreitende Digitalisierung im Zahlungsverkehr rechtlich zu erfassen und durch eine stärkere Konturierung der Ausnahmetatbestände eine europaweit einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften zu fördern. Ziel ist es, den Wettbewerb zu stärken, die Sicherheit von Zahlungsdiensten zu erhöhen und den Schutz der Verbraucher zu verbessern.

Um die Marktteilnehmer rechtzeitig über das geänderte Regelwerk zu informieren, veröffentlichte die BaFin Ende November ein neues **Merkblatt** zum ZAG (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). Anschließend veranstaltete sie in ihrer Frankfurter Liegenschaft eine Konferenz zum Thema, die auf reges Interesse stieß: Etwa 400 Interessenten meldeten sich an, von denen jedoch nur rund 180 teilnehmen konnten.

Wichtige Rolle innovativer digitaler Finanzunternehmen

Begrüßt wurden sie von Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht. Er selbst habe seinen Berufsweg in den 80er Jahren im Bankwesen gestartet, erzählte Röseler. „Das Thema Zahlungsverkehr wurde damals noch als ausgesprochen unsexy empfunden“, erinnerte er sich. „Wie sich die Zeiten doch geändert haben.“

Doris Dietze vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) nahm den Ball auf und ließ in ihrem Vortrag die Entwicklung von der Ersten zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Revue passieren. „Den innovativen digitalen Finanzunternehmen fällt in diesem Prozess eine enorm wichtige Rolle zu“, erklärte sie: Sie seien Anlass für die PSD 2 gewesen. Auch wegen dieser neuen Marktteilnehmer habe das BMF im Frühjahr einen **Fintech-Rat** eingerichtet (siehe [BaFinJournal April 2017](#)). Bei aller Freude über neue Anwendungsmodelle dürften aber auch der Verbraucher- und Datenschutz sowie die IT-Sicherheit nicht

aus dem Blick geraten. Diese spielten daher in der PSD 2 eine wichtige Rolle.

Erlaubnispflicht und Ausnahmen

Kernelement des novellierten ZAG ist die Aufnahme von Kontoinformations- und Zahlungsauslösediensten in den Katalog der Zahlungsdienste. BaFin-Experten erläuterten den Teilnehmern, wie die BaFin diese Normen ausulegen beabsichtigt. Im Fokus standen dabei die Fragen, unter welchen Voraussetzungen es sich bei neuen Geschäftsmodellen lediglich um technische Dienstleistungen handelt, die die Marktteilnehmer auch weiterhin erlaubnisfrei betreiben dürfen, und welche Geschäftsmodelle einer Erlaubnis beziehungsweise Registrierung benötigen.



BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler

Außerdem führten die Referenten die Konferenzteilnehmer in das neu konturierte, umfangreiche Ausnahmeregime für Zahlungssysteme¹ und Telekommunikationsdienstleistungen ein. Zahlungssysteme sind – je nach Ausgestaltung – als Hauskarte, Limited Network, Limited Range oder Zweckkarte für soziale und steuerliche Zwecke erlaubnisfrei betreibbar. Die rechtliche Einordnung hat sowohl für die Mineralölbranche als auch für den Einzelhandel große Bedeutung, da das bargeldlose Geschäft floriert. Von der Regelung betroffen sind Tankkarten, Karten für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr, Bekleidungskarten, City-Cards und der große Bereich der Prepaid-Karten.

Mit Blick auf die Bereichsausnahme für die Telekommunikationsindustrie stellten die BaFin-Referenten unter anderem das statistische Berechnungsverfahren zum Nachweis der Einhaltung der Schwellenwerte vor. Ferner beschrieben sie, welches Meldeverfahren an die BaFin und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA für diejenigen Unternehmen gilt, die die jeweilige Bereichsausnahme in Anspruch nehmen wollen und bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte anzeigespflichtig werden.

Die BaFin-Experten gingen außerdem auf das Akquisitionsgeschäft ein, das in weiten Teilen die bisherigen Zahlungsdienste des digitalisierten Zahlungsgeschäfts und des Zahlungsauthentifizierungsgeschäfts ablöst und vereinheitlicht. Auch die Einbettung des Akquisitionsgeschäfts in das System der Zahlungsdienste und die Abgrenzung zum Auffangtatbestand des Finanztransfergeschäfts wurden erläutert. Zudem befassten sich die Referenten unter anderem mit der sogenannten Handelsvertreterausnahme und dem Konzernprivileg.

Erlaubniserteilung und Eigenmittelberechnung

Wer Zahlungsauslösedienste erbringen will, benötigt eine Erlaubnis der BaFin. Sind ausschließlich Kontoinformationsdienste beabsichtigt, ist eine Registrierung notwendig. Anders als die klassischen Zahlungsdienste zeichnen sich die neuen Zahlungsdienste dadurch aus, dass die Dienstleister nicht in den Besitz von Kundengeldern gelangen. Daher gelten für die Unterlagen, die im Erlaubnis beziehungsweise Registrierungsverfahren einzureichen sind, für diese Zahlungsdienste spezielle Regelungen. Das ZAG sieht etwa vor, dass die neuen Dienstleister eine Absicherung für den Haftungsfall abschließen müssen, deren Höhe sich unter anderem nach dem Umfang der erbrachten Zahlungsdienste bestimmt. Vertreter der BaFin stellten die

¹ Bislang „Verbundzahlungssysteme“.

Berechnungsmethoden für die Mindestdeckungssumme zur Absicherung im Haftungsfall dar. Grundlage sind entsprechende Leitlinien der EBA (siehe BaFinJournal Juli 2017). Die BaFin hat erklärt, dass sie diese Leitlinien anwenden wird.

Das neue ZAG hat darüber hinaus auch die Anforderungen an eine Erlaubnis für alle anderen Zahlungsdienste erweitert. So haben die Antragsteller künftig auch Angaben zum Zugang zu sensiblen

Zahlungsdaten und zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen zu machen. Sie müssen außerdem eine Beschreibung der Sicherheitsstrategie einreichen, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste. Die bisher geltenden Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung sind weiterhin zu erfüllen. Dazu zählen eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter. Unternehmen, die einen Antrag stellen möchten,



Links zum Thema

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2)

www.eur-lex.europa.eu

Umsetzungsgesetz zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZAG)

www.bgbl.de

Merkblatt zum ZAG

www.bafin.de » *Recht & Regelungen* » *Merkblätter*

Technische Regulierungsstandards zu Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes

www.eur-lex.europa.eu

Entwurf für Technische Regulierungsstandards zu Zentralen Kontaktstellen

www.eba.europa.eu

Entwurf für Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards zum EBA-Register

www.eba.europa.eu

Kommissionsentwurf Technischer Regulierungsstandards zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation

www.ec.europa.eu

EBA-Leitlinien zur Authorisierung von Zahlungsinstituten

www.eba.europa.eu

EBA-Leitlinien zur Berufshaftpflichtversicherung

www.eba.europa.eu

EBA-Leitlinien zur Meldepflicht schwerwiegender Sicherheitsvorfälle

www.eba.europa.eu

EBA-Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen

www.eba.europa.eu

EBA-Leitlinien zum Beschwerdeverfahren

www.eba.europa.eu

sollten sich bei der Ausarbeitung der Unterlagen an den [Leitlinien](#) der EBA zur Zulassung und Eintragung gemäß PSD 2 orientieren. Auch diese Leitlinien wird die BaFin anwenden. Die Unterlagen sollten nicht nur vollständig, sondern auch plausibel und untereinander widerspruchsfrei sein.

Die BaFin-Experten stellten in ihrem Vortrag klar, dass der Gesetzgeber auch Erleichterungen für die neuen Dienstleister vorgesehen hat. So müssen Unternehmen, die lediglich Kontoinformationsdienste erbringen wollen, kein Anfangskapital vorhalten und keine Inhaberkontrolle durchlaufen. Dienstleister, die Zahlungsauslösedienste erbringen wollen, benötigen zwar mindestens 50.000 Euro Anfangskapital. Sie haben jedoch ebenso wie Kontoinformationsdienstleister keine laufenden Eigenmittelanforderungen einzuhalten.

Potenzielle Antragsteller können sich bei Fragen [direkt an die BaFin](#) oder an die für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank wenden. Diese ist sowohl in die Erlaubnis- beziehungsweise Registrierungsverfahren eingebunden als auch mit der laufenden Aufsicht über die Zahlungsinstitute befasst. Vor der Beantragung einer Erlaubnis beziehungsweise Registrierung sollten sich die Antragsteller zudem darüber klar sein, welche Zahlungsdienste sie tatsächlich erbringen wollen. Auch aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, schon im Vorfeld mit der BaFin Kontakt aufzunehmen.

Um den anwesenden Unternehmensvertretern einen Einblick in die laufende Aufsicht zu gewähren, stellen die Referenten zudem die Meldepflichten vor, die das neue ZAG an Zahlungsinstitute stellt. Neben anlassbezogenen Meldungen, etwa bei Veränderungen

in der Geschäftsleitung, sind regelmäßige Meldungen einzureichen. Dies betrifft beispielsweise die Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die sich aufgrund der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)) durch das novellierte ZAG geändert hat, sowie Zahlungsvolumina. Diese sogenannten Monatsausweise sind über das [Extranet](#) der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Darüber hinaus werden Delegierte Verordnungen und Leitlinien weitere Meldepflichten vorgeben.

Sicherheit und Wettbewerb im Zahlungsverkehr

Schließlich berichteten Vertreter der BaFin über diejenigen Vorschriften des neuen ZAG, die der Erhöhung von Sicherheit und Wettbewerb im Zahlungsverkehr dienen. Sie richten sich an alle beaufsichtigten Zahlungsdienstleister, also insbesondere auch an die CRR-Kreditinstitute. Die Vortragenden erläuterten unter anderem die Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung, die Gewährung des Zugangs zum Zahlungskonto für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister, die aufsichtlichen Anforderungen zur Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken im Zahlungsverkehr (siehe auch [Seite 12](#)) sowie die in diesem Zusammenhang relevanten Meldepflichten.

Das neue [Meldeverfahren](#) für schwerwiegende Sicherheitsvorfälle im Zahlungsverkehr, das das bisherige Meldeverfahren nach den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen ([MaSI](#)) abgelöst hat, ist bereits nutzbar. Seit dem 13. Januar sollten schwerwiegende Sicherheitsvorfälle nur noch mit den neuen Meldeformularen und über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin ([MVP-Portal](#)) erfolgen. Zu der Frage, wann ein Sicherheitsvorfall schwerwiegend und damit meldepflichtig ist, hat die EBA ebenfalls [Leitlinien](#) veröffentlicht (siehe [BaFinJournal August 2017](#)). Die BaFin beabsichtigt, diese per Rundschreiben inhaltlich unverändert in die deutsche Aufsichtspraxis zu übernehmen. Meldepflichtige Zahlungsdienstleister sollten sich bereits jetzt an den Kriterien der Leitlinien orientieren.

Ein weiteres Meldeverfahren betrifft statistische Daten zu Betrugsfällen im Zahlungsverkehr. Die hierfür geplanten Leitlinien, die die EBA im vergangenen



Hinweis

Vorträge

Die Präsentationsfolien der Vorträge hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

Jahr konsultiert hat, werden erst in den nächsten Monaten erscheinen. Zahlungsdienstleister können deshalb davon ausgehen, dass eine Meldung erstmals für Zahlungen erforderlich sein wird, die 2019 ausgeführt werden.

Podiumsdiskussion

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine Podiumsdiskussion, an der neben Moderator Volker Greve, Exekutivdirektor Röseler und BMF-Vertreterin

Dietze auch Vertreter der Kreditwirtschaft, von Fintechs, Zahlungsdienstleistern und der Prepaid-Wirtschaft teilnahmen. Sie stellten übereinstimmend fest, dass es guten Grund gebe, von einer kompetenten Aufsicht begleitet zu werden. Dies stärke den Finanzstandort Deutschland auf lange Sicht.

Röseler sagte, er gehe davon aus, nicht auf der letzten Konferenz zu diesem Thema gewesen zu sein: „Das Gebiet des Zahlungsverkehrs wird sich wohl weiterhin sehr agil entwickeln.“ ■

Marktmissbrauch

BaFin-Workshops für Emittenten

WM Um Emittenten und andere Marktteilnehmer über die Auslegung und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Marktmissbrauchsverordnung zu informieren, veranstaltete die BaFin im Dezember zwei Workshops.

Die Veranstaltungen richteten sich vor allem an Emittenten, die an regulierten Märkten zum Handel zugelassen sind. Rund 200 Teilnehmer folgten der Einladung der BaFin nach Frankfurt am Main.



BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele erläuterte den Teilnehmern den Grund für das neue Regelwerk.

Hintergrund

Seit Inkrafttreten der Marktmissbrauchsverordnung im Juli 2016 gilt europaweit ein einheitliches Rechtsregime. Die verschiedenen Regeln zum Marktmiss-

brauch, die bis dahin im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verankert waren, sind seitdem in der unmittelbar geltenden europäischen Verordnung normiert.

Dies betrifft vor allem die Ad-hoc-Publizitätspflicht, die insiderrechtlichen Verbotstatbestände sowie das Verbot der Marktmanipulation. Komplettiert wird das neue Rechtsregime durch europäische Durchführungsverordnungen, Delegierte Verordnungen sowie Leitlinien und Fragen und Antworten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Daneben sind hinsichtlich der Rechtsfolgen und weiterer Formerfordernisse auch nationale Vorschriften wie das WpHG und die Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV – vormals Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung) weiterhin anwendbar.

Zahlreiche Auslegungs- und Anwendungsfragen

Auch wenn die ganz großen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur früheren Rechtslage ausgeblieben sind, bestehen dennoch bei vielen Marktteilnehmern Unsicherheiten, wie die neuen Regeln im Detail zu verstehen sind – insbesondere bei den Emittenten. Dass die praktische Umsetzung des neuen Rechtsregimes Schwierigkeiten bereitet, zeigen die zahlreichen Auslegungs- und Anwendungsfragen, die die BaFin dazu bisher erhalten hat.

Ein wichtiges Thema ist für die Emittenten zudem nach wie vor die Bewertung von Zwischenschritten in einem gestreckten Sachverhalt, etwa im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen. Auch diese – und nicht nur das Endergebnis selbst – können veröffentlichungspflichtige Insiderinformationen sein, wenn sie für sich genommen die Tatbestandsmerkmale einer Insiderinformation erfüllen. Daneben erreichten die BaFin auch zur Meldepflicht für Geschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings) und zur richtigen Führung von Insiderlisten verstärkte Fragen.

Roegele: „Wettbewerbsverzerrungen beseitigen“

Die Workshops boten den Emittenten die Möglichkeit, ihre Fragen direkt an die BaFin zu richten. Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der

Wertpapieraufsicht, begrüßte die Teilnehmer und erläuterte den Grund für das neue Regelwerk: „Der europäische Gesetzgeber wollte Wettbewerbsverzerrungen beseitigen, die aus den bis dato unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen resultierten.“

Um über die einzelnen Fragen und Probleme diskutieren zu können, habe sich die BaFin bewusst für das Format eines Workshops entschieden, so Roegele weiter. „Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand zu informieren und Ihre Fragen zu stellen“, empfahl sie den Teilnehmern. „Sie helfen damit nicht nur sich selbst, sondern auch uns, denn wir können auf diese Weise leichter erkennen, wo es Unsicherheiten gibt.“

Insiderinformationen

In einem gemeinsamen Vortrag widmeten sich Anja Engelland, stellvertretende Leiterin des BaFin-Referats „Ad-hoc-Publizität“, und Sebastian de Schmidt, der das Referat „Insiderüberwachung“ leitet, Fragen der Veröffentlichung von Insiderinformationen und des richtigen Umgangs damit.

Engelland legte die einzelnen Voraussetzungen der Ad-hoc-Publizitätspflicht dar und ging schwerpunkt-

mäßig auf das Tatbestandsmerkmal Insiderinformationen ein. Sie verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Lafonta-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom März 2015 (Az. C-628/13). Danach ist für die Einstufung einer Information als „präzise“ nicht zu verlangen, dass aus ihr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzuleiten ist, dass sich ihr potenzieller Einfluss auf die Kurse der betreffenden Finanzinstrumente in eine bestimmte Richtung auswirken wird, wenn sie öffentlich bekannt wird. Daneben erläuterte Engelland, dass bei mehrstufigen Entscheidungsprozessen auch einzelne Zwischenschritte als Insiderinformationen zu werten sind, und führte hierfür Beispiele auf. Nach Ausführungen zu Geschäftszahlen und Prognosen ging sie zudem näher auf Formerfordernisse und die Möglichkeit der Selbstbefreiung von der Ad-hoc-Publizitätspflicht ein.

Bei mehrstufigen Entscheidungsprozessen sind auch Zwischenschritte als Insiderinformationen zu werten.

De Schmidt stellte die Tatbestände des Verbots von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen vor. Er erörterte unter anderem die Frage, wann das Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“ einer Insiderinformation erfüllt ist. Er verwies hier auf das Spector-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Dezember 2009 (Az. C-45/08), wonach widerlegbar zu vermuten ist, dass Informationen genutzt wurden, wenn sie zum Zeitpunkt einer Transaktion vorhanden waren. De Schmidt stellte sowohl gesetzlich normierte als auch nicht normierte Fallkonstellationen dar, in denen diese Vermutung widerlegt ist.

Auch erläuterte er die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und führte Beispiele einer zulässigen Offenlegung auf. Abschließend gab er einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht und das Insiderhandelsverbot.



Hinweis

Präsentationen

Die Vorträge der Workshops stehen auf der Internetseite der BaFin zum [Download](#) bereit.

Marktmanipulation

Regina Schierhorn, Leiterin des Referats „Verfolgung von Marktmanipulation“, führte aus, wann aus einer fehlerhaften Ad-hoc-Publizität eine Marktmanipulation wird. Sowohl eine unrichtige oder irreführende

Publikation als auch eine verspätete oder völlig unterlassene Veröffentlichung kämen hier in Betracht.

Im Ergebnis komme es für den Vorwurf der Marktmanipulation darauf an, ob durch die fehlerhafte Ad-hoc-Publizität falsche Signale für Angebot oder Nachfrage eines Finanzinstruments gesetzt würden oder ein anormales oder künst-

liches Kursniveau herbeigeführt werde, erklärte Schierhorn. Dies sei bei Insiderinformationen in der Regel der Fall, da sie erhebliches Potenzial besäßen, den Preis zu beeinflussen. Darüber hinaus informierte Schierhorn über die Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Marktmanipulationsverbot, die neben einer bußgeldrechtlichen Ahndung auch die strafrechtliche Sanktion umfassen, wenn auf den Börsenpreis eingewirkt wurde. ■



© BaFin

Solvency II

EIOPA-Bericht zu Maßnahmen für langfristige Garantien und Aktienrisiko: Blick auf den deutschen Markt

VP Unter **Solvency II** gelten spezielle Maßnahmen für langfristige Garantien (Long Term Guarantees – LTG) sowie für das Aktienrisiko, darunter auch Übergangsregeln, die den Versicherungsunternehmen die Umstellung auf das europäische Aufsichtsregime erleichtern.

Hierzu hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung **EIOPA** Mitte **Dezember** zum zweiten Mal ihren jährlichen **Bericht** vorgelegt. Dieser beleuchtet die Auswirkungen der Maßnahmen, unter anderem auf die Solvenzsituation der Versicherer, die Finanzstabilität, das Investmentverhalten und den Schutz

der Versicherungsnehmer. Zudem beschreibt er den Umfang der Nutzung der Maßnahmen in den einzelnen Märkten. Die wichtigsten LTG-Maßnahmen im deutschen Markt sind die Übergangsmaßnahmen für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Volatilitätsanpassung sowie die Extrapolation der Zinskurve.

Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen

2017 nutzten insgesamt 63 deutsche Versicherungsunternehmen die Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen nach

§ 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), davon 58 Lebensversicherungsunternehmen.¹ Die Marktbedeckung, gemessen an den versicherungstechnischen Rückstellungen, betrug in Deutschland etwa 32 Prozent.

Die Maßnahme ermöglicht es den Unternehmen, sich schrittweise an die neuen Anforderungen anzupassen. 16 Unternehmen hätten ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahme ihre Solvenzanforderung nicht bedecken können. Um diese zu gewährleisten, waren zusätzlich 1,59 Milliarden Euro an Eigenmitteln aufzubringen. Die BaFin legt besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen, die die Unternehmen zur Aufbringung von Eigenmitteln oder zur Senkung ihres Risikoprofils ergreifen, um die Erfüllung der Solvenzanforderungen zu gewährleisten.



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der EIOPA finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Volatilitätsanpassung

Die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG soll dazu dienen, die Auswirkung übertriebener Anleihe-Spreads zu mindern, und so ein prozyklisches Anlageverhalten vermeiden. 2017 verwendeten 82 deutsche Unternehmen die Volatilitätsanpassung, davon 59 Lebensversicherer. Circa 62 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen wurden unter Nutzung der Volatilitätsanpassung berechnet.

51 Unternehmen wendeten die Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen und die Volatilitätsanpassung gleichzeitig an. Ein Unternehmen wendete die Übergangsmaßnahme für risikofreie Zinssätze gemäß § 351 VAG an.

Die Anwendung der beiden Maßnahmen hat einen deutlichen Einfluss auf die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung. Würden sie nicht angewendet, läge die durchschnittliche Bedeckungsquote zum Stichtag 31. Dezember 2016 für den deutschen Markt 60 Prozentpunkte niedriger. Die Bedeckungs-

quote ist der Quotient aus anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung. Sie muss mindestens 100 Prozent betragen.

Extrapolation der risikofreien Zinskurve

Zu den Auswirkungen der Variation verschiedener Parameter der Extrapolation der risikofreien Zinskurve zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen führte EIOPA bei den Versicherungsunternehmen eine Datenabfrage durch.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Extrapolation eine hohe Relevanz besitzt, insbesondere für die deutschen Lebensversicherer. Bei diesen würde eine Veränderung des Startpunkts

der Extrapolation von 20 auf beispielsweise 30 Jahre zum 31. Dezember 2016 zu einem Rückgang der durchschnittlichen Bedeckungsquote um 91 Prozentpunkte führen.

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Der EIOPA-Bericht enthält ferner eine Analyse der Informationen, die die Versicherer in ihren Berichten über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) zur Anwendung der LTG- und Aktienrisiko-Maßnahmen veröffentlicht haben. Die BaFin hat die Erkenntnisse bereits in ihre [Hinweise](#) zum Berichtswesen integriert, deren aktuelle Fassung sie am 14. Dezember veröffentlicht hat.

In den kommenden Jahren werden weitere Jahresberichte folgen. 2020 wird EIOPA dann Empfehlungen hinsichtlich der LTG-Maßnahmen an die Europäische Kommission formulieren. ■



Autoren

Dr. Olaf Ermert
Beate Hannemann

BaFin-Referat für Solvabilität, Rechnungslegung, Rückstellungen und Berichtswesen bei Versicherungsunternehmen

¹ Siehe dazu auch [BaFinJournal März 2016](#).

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Elmo Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Elmo Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Elmo Insurance Limited (9491)

Abate Rigord Street

XBX 1111 Ta'Xbiex

MALTA

VA 26-I 5000-MT-9491-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

INTER Versicherungsverein aG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Dezember 2017 dem INTER Versicherungsverein aG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 1 Unfall

b) Kostenversicherung

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der aktiven Rückversicherung im In- und Ausland.

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

INTER Versicherungsverein aG (5185)

Erzbergerstraße 9-15

68165 Mannheim

VA 11-I 5000-5185-2017/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- g) Wertverluste
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)

Basler Straße 4

61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-BE-5633-2017/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich, Österreich und Spanien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- g) Wertverluste
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)

Basler Straße 4

61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-FR-5633-2017/0001

VA 31-I 5079-AT-5633-2017/0001

VA 31-I 5079-ES-5633-2017/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen und Slowenien um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)

Basler Straße 4

61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-BG-5633-2017/0001

VA 31-I 5079-DK-5633-2017/0001

VA 31-I 5079-EE-5633-2017/0001

VA 31-I 5079-FI-5633-2017/0001

VA 31-I 5079-GR-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-IE-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-IT-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-KR-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-LV-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-LI-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-LT-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-LU-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-MT-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-NL-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-NO-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-SI-5633-2017/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Polen, Rumänien, Schweden und Ungarn um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:
 Basler Sachversicherungs-AG (5633)
 Basler Straße 4
 61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-PL-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-RO-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-SE-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-HU-5633-2017/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Island um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
 Basler Sachversicherungs-AG (5633)
 Basler Straße 4
 61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-IS-5633-2017/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Zypern um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
 Basler Sachversicherungs-AG (5633)
 Basler Straße 4
 61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-CY-5633-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Colonnade Insurance S.A.

Die rumänische Niederlassung des luxemburgischen Versicherungsunternehmens Colonnade Insurance S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Colonnade Insurance S.A. (9434)
 20, rue Eugène Ruppert
 2453 Luxemburg
 LUXEMBURG

Niederlassung Bulgarien:
Colonnade Insurance S.A. (9434)
 Calea Victoriei no. 145
 District 1
 010072 Bukarest
 RUMÄNIEN

VA 26-I 5000-LU-9434-2017/0002

Protector Forsikring ASA

Das norwegische Versicherungsunternehmen Protector Forsikring ASA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
Protector Forsikring ASA (7444)
 Støperigata 2
 Aker brygge
 0250 Oslo
 NORWEGEN

VA 26-I 5000-NO-7444-2017/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant General Insurance Limited hat Herrn Timothy Patrick Clancy zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Assurant General Insurance Limited (7882)
 Unit 1, Emerald
 CW1 6UN Cheshire
 GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der
Assurant General Insurance Limited (5119)
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Herr Timothy Patrick Clancy

VA 26-I 5004-GB-5119-2017/0001

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited hat Herrn Timothy Patrick Clancy zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Assurant Life Limited (7576)
Unit 1, Emerald
CW1 6UN Cheshire
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Assurant Leben Zweigniederlassung der
Assurant Life Limited (5118)
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Herr Timothy Patrick Clancy

VA 26-I 5004-GB-5118-2017/0001

Telefonica Insurance S.A. Direktion für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Telefonica Insurance S.A. hat Herrn Frank Diehl zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Telefonica Insurance S.A. (7883)
23, avenue Monterey
2163 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Telefonica Insurance S.A. Direktion
für Deutschland (5157)
Georg-Brauchle-Ring 23-25
80992 München

Bevollmächtigter:

Herr Frank Diehl

VA 26-I 5004-LU-5157-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AXA Wealth Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen AXA Wealth Limited mit Wirkung vom 8. Dezember 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Phoenix Life Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA Wealth Limited (9276)
1 Wythall Green Way
B47 6WG West Midlands
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Phoenix Life Limited (7545)
1 Wythall Green Way, Wythall
B47 6WG Birmingham
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7545-2017/0001

La Mondiale Europartner S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen La Mondiale Europartner S.A. mit Wirkung vom 12. Dezember 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Zurich Eurolife S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 La Mondiale Europartner S.A. (7828)
 23 ZA Bourmicht
 8070 Bertrange
 LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Zurich Eurolife S.A. (7439)
 12, rue Léon Laval
 3372 Leudelange
 LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7828-2017/0001

Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2017 den Vertrag vom 31. August 2017 genehmigt, durch den der Versicherungsverein aG Witten seinen gesamten Versicherungsbestand auf die Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 21. Dezember 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Versicherungsverein aG Witten
 (Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg)
 Ardeystr. 12
 58452 Witten

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG (3107)
 Oesterholzstraße 124
 44145 Dortmund

VA 21-I 5000-3107-2017/0001

Namensänderung

Monuta Verzekeringen N.V. Zweigniederlassung Düsseldorf

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Monuta Verzekeringen N.V. Zweigniederlassung Düsseldorf hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Monuta Verzekeringen N.V.
 Zweigniederlassung Düsseldorf (1323)
 Niederkasseler Lohweg 191
 40547 Düsseldorf

Neuer Name/Anschrift:
 Monuta Versicherungen
 Zweigniederlassung Deutschland der
 Monuta Verzekeringen N.V. (1323)
 Niederkasseler Lohweg 191
 40547 Düsseldorf

VA 26-I 5000-NL-1323-2017/0002

OZF Zorgverzekeringen N.V.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete OZF Zorgverzekeringen N.V. hat ihren Namen in Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 OZF Zorgverzekeringen N.V. (9412)
 Dellaertweg 1
 2316 WZ Leiden
 NIEDERLANDE

Neuer Name/Anschrift:
 Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. (9412)
 Dellaertweg 1
 2316 WZ Leiden
 NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9412-2017/0001

Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften VVaG

Der Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften VVaG hat seinen Namen in Pensionskasse Deutscher Genossenschaften VVaG geändert.

Bisheriger Name:

Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften VVaG (2092)

Willy-Brandt-Weg 25

48155 Münster

Neuer Name:

Pensionskasse Deutscher Genossenschaften VVaG (2092)

Willy-Brandt-Weg 25

48155 Münster

VA 12-I 5002-2092-2017/0001

Tryg Garantie, ein Teil von Tryg Forsikring A/S, Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete dänische Tryg Forsikring A/S hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name:

Tryg Garantie, ein Teil von Tryg Forsikring A/S, Niederlassung Deutschland (5196)

Millerntorplatz 1

20359 Hamburg

Neuer Name/Anschrift:

Tryg Forsikring A/S (5196)

Millerntorplatz 1

20359 Hamburg

VA 26-I 5000-DK-5196-2017/0001

Änderung der Anschrift

Die Haftpflichtkasse VVaG

Die Haftpflichtkasse VVaG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Die Haftpflichtkasse VVaG (5374)

Arheilger Weg 5

64380 Roßdorf

Neue Anschrift:

Die Haftpflichtkasse VVaG (5374)

Darmstädter Straße 103

64380 Roßdorf

VA 33-I 5002-5374-2017/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die CG Car-Garantie Versicherungs-AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Griechenland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Gündlinger Straße 12

79071 Freiburg

VA 33-I 5079-GR-5547-2017/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Allianz Versicherungs-AG

Die Allianz Versicherungs-AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Belgien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Allianz Versicherungs-AG (5312)

Königinstr. 28

80802 München

VA 41-I 5079-BE-5312-2017/0001

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die CG Car-Garantie Versicherungs-AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547)

Gündlinger Straße 12

79111 Freiburg

VA 33-I 5079-NL-5547-2017/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA Wealth Limited

Das britische Versicherungsunternehmen AXA Wealth Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

AXA Wealth Limited (9276)

1 Wythall Green Way

B47 6WG West Midlands

GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7545-2017/0001

Garantie Assistance

Das französische Versicherungsunternehmen Garantie Assistance hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Garantie Assistance (9202)

108 Bureaux de la Colline

92210 Saint Cloud

FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9202-2017/0001

Zilveren Kruis Ziektkostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Zilveren Kruis Ziektkostenverzekeringen N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Zilveren Kruis Ziektkostenverzekeringen N.V.

(9410)

Dellaertweg 1

2316 WZ Leiden

NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9410-2017/0001

Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. (9415)

Dellaertweg 1

2316 WZ Leiden

NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9415-2017/0001

Jahresübersicht 2017

Januar

4 Kurz & Aktuell

- 4 Finanzmarktstabilisierung **KF**
- 4 Anlegerentschädigung **WM**
- 4 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 5 Closet Indexing **WM**
- 6 MTF-Emittenten **WM**
- 6 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 6 Genossenschaftsbanken **KF**
- 6 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Betriebsrentenstärkungsgesetz **VP**
- 7 Vergütung **VP**
- 7 Schaden- und Unfallversicherung **VP**
- 8 Kapitalanlagen **VP**
- 8 Erstversicherer **VP**
- 9 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 G 20 **ÜG**
- 10 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 10 Qualifizierte Beteiligungen **ÜG**
- 11 Automatisierte Anlageberatung **ÜG**
- 12 Ratings **ÜG**
- 12 Offenlegung **KF**
- 13 MREL **KF**
- 13 Gedeckte Schuldverschreibungen **KF**
- 14 Liquidität **KF**
- 14 Kapitalanforderungen **KF**
- 14 Big Data **ÜG**
- 15 Bedeutende Zweigniederlassungen **KF**
- 15 Referenzwerte **WM**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 16 Rechnungslegung **WM/KF**

17 Aufsicht

- 17 Netting-Klauseln **WM**
 - 20 Hypothekendarlehen **VP**
 - 24 Hinweisgeberstelle **ÜG**
 - 26 Bonitätsanleihen **WM/KF**
 - 28 Neujahrspresseempfang **ÜG**
-

32 Verbraucher

- 32 Anlegerschutz **WM**
- 33 Abwicklung **ÜG**

34 Internationales

- 34 Stresstest **VP**

Februar

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 4 Kapitalmarktrecht **WM**
- 5 Zahlungsdienste **KF**
- 5 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 5 Aufsichtsrichtlinie **KF**
- 6 Geschäftsorganisation **VP**
- 6 Krankenversicherer **VP**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Aufsicht **ÜG**
- 7 Produktinformation **VP**
- 7 Versicherungsvertrieb **ÜG**
- 8 Vergütungstrends **ÜG**
- 9 Risiken **KF**
- 9 Meldewesen **KF**
- 9 Blockchain **WM**
- 9 Sicherheiten **WM**
- 10 Finanztechnologien **WM**
- 10 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

11 Aufsicht

- 11 Digitalisierung aus Verbrauchersicht **ÜG**
- 19 Versicherungsmakler **VP**
- 24 Brexit **KF/WM**

26 Verbraucher

- 26 Finanzschlichtung **ÜG**
- 27 Abwicklung **ÜG**

28 Internationales

- 28 Kapitalmarktunion **WM**
- 33 Asset Management **WM**

März

4 Kurz & Aktuell

- 4 Tätigkeit in Deutschland **ÜG**
- 5 Meldepflicht **WM**
- 5 Datenbereitstellungsdienste **WM**
- 5 MaComp **WM**
- 6 Eigenmittelverordnung **KF**
- 6 Sparverkehr **KF**
- 6 Rückversicherung **VP**
- 6 Krankenversicherung **VP**
- 7 Wertpapierprospekte **WM**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 9 Meldeverordnung **KF**
- 9 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 9 Stresstest **KF**
- 9 Zahlungsdienste **KF**
- 10 Aktiva **KF**
- 10 Sanierungspläne **KF**
- 10 Interne Modelle **KF**
- 11 Bankenregulierung **KF**
- 11 Kollegien **VP**
- 12 IRB-Ansatz **KF**
- 12 Systemrelevante Versicherer **VP**
- 13 OTC-Derivate **WM**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 14 Kreditfonds **WM**

15 Aufsicht

- 15 WpHG-Bußgeldleitlinien II **WM**
- 21 Versicherungsvertrieb **VP**
- 25 Vermögensanlagen **WM**
- 30 Geldwäschegesetz **ÜG**
- 32 MiFID II / MiFIR **WM**

34 Verbraucher

- 34 Finanzdienstleistungen **ÜG**
- 35 Widerruf der Erlaubnis **VP**
- 35 Warnung **WM**

April

4 Kurz & Aktuell

- 4 Geldwäsche **ÜG**
- 5 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VP**
- 5 Staatenrisiken **VP**
- 6 Langfristige Garantien **VP**
- 6 Closet Indexing **WM**
- 6 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 7 Schwarmfinanzierung **WM**
- 7 Fintechs **ÜG**
- 7 Austausch **ÜG**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 Notleidende Kredite **KF**
- 9 Europäische Aufsichtsbehörden **ÜG**
- 9 Risikolose Zinsstrukturkurve **VP**
- 9 Systemrelevanz **KF**
- 11 Risiken **KF**
- 11 Kollegien **KF**
- 12 Trends und Risiken **WM**
- 12 Ratingagenturen **WM**
- 13 Offenlegung **KF**
- 13 Eigenmittel **KF**
- 13 Problembehaftete Vermögenswerte **KF**
- 14 Systemrelevante Banken **KF**
- 14 Unternehmensanleihen **WM**
- 15 Neue Technologien **VP**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

16 Aufsicht

- 16 Basiskonto **KF**
- 19 Niedrigzinsumfeld **KF**
- 21 IT-Aufsicht **KF**
- 23 Interview mit Felix Hufeld **ÜG**
- 25 Captives **VP**

28 Verbraucher

- 28 Researchberichte **WM**
- 28 Anlegermesse Invest **WM**
- 29 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

31 Internationales

- 31 Eigenmittel bei Banken - Interview mit Raimund Röseler **KF**
- 35 Systematische Internalisierung **WM**

Mai

4 Sonderteil zum BaFin-Jubiläum

- 4 Grußwort des Bundesfinanzministers **ÜG**
- 5 15 Jahre BaFin **ÜG**

17 Kurz & Aktuell

- 17 Interne Modelle **VP**
- 17 Vorhersehbare Dividenden **VP**
- 18 Praxisforum **ÜG**
- 18 Wichtige Termine **ÜG**
- 19 Aufsichtsgebühren **KF**
- 19 Weniger bedeutende Institute **KF**
- 20 EMIR **WM**
- 21 Meldewesen **KF**
- 22 EIOPA-Jahreskonferenz **VP**
- 22 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

23 Aufsicht

- 23 Bail-in **VP**
- 26 Marktmanipulation **WM**
- 29 Jahrespressekonferenz **ÜG**

32 Verbraucher

- 32 Finanzielle Differenzkontrakte **WM**
- 33 Zahlungskonten **KF**
- 33 Asset-Manager **VP**
- 34 Verbot **ÜG**
- 35 Untersagung **ÜG**

36 Internationales

- 36 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 41 Internationale Zusammenarbeit **WM**

Juni

4 Kurz & Aktuell

- 4 Strafbare Handlungen **KF**
- 4 Sicherungsvermögen **VP**
- 5 Rückversicherung **VP**
- 5 IBAN-Diskriminierung **KF**
- 6 Beschwerden **VP**
- 6 Wertpapierdienstleistungen **WM**
- 6 Groß- und Millionenkredite **KF**
- 7 Versicherungsaufsicht **VP**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 Kapitalmarktunion **WM**
- 8 Aufsichtsgebühren **KF**
- 9 Leitungsorgane **KF**
- 10 Betriebliche Altersversorgung **VP**
- 10 Kreditrisiko **KF**
- 10 SREP **KF**
- 11 Stresstest **KF**
- 11 Transparenz **KF**
- 12 IT-Risiken **KF**
- 12 Cloud-Computing **KF**
- 12 Schattenbankensektor **ÜG**
- 13 Devisenmarkt **WM/KF**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

14 Aufsicht

- 14 Wohnimmobilienkredite **KF**
- 19 Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz **WM**
- 24 Börsengehandelte Fonds **WM**
- 28 Solvency II **VP**
- 30 Prospekte **WM**

31 Verbraucher

- 31 Insolvenz **VP**
- 31 Widerruf der Erlaubnis **ÜG**
- 32 Warnung **WM**
- 32 Verwarnung **VP**

33 Internationales

- 33 Internationale Wertpapierregulierung **WM**

Juli

4 Kurz & Aktuell

- 4 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 4 Finanzstabilität **ÜG**
- 5 Digitalisierung und Regulierung **ÜG**
- 5 Krankenversicherung **VP**
- 5 Rückversicherung **VP**
- 6 Prospekte **WM**
- 6 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 8 Notleidende Kredite **KF**
- 8 CVA-Risiko **KF**
- 8 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 9 Kapitalanforderungen **WM**
- 9 Zahlungsdienstleister **KF**
- 9 Risiken **KF**
- 10 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 12 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 13 OTC-Derivate **WM**
- 14 Fintechs **ÜG**
- 14 Klimawandel **ÜG**
- 14 Fehlverhalten **ÜG**
- 15 Order-Routing **WM**
- 16 Basel III **KF**
- 16 Liquidität **KF**
- 17 Antizyklischer Kapitalpuffer **KF**
- 18 Eigenmittel **KF**

19 Aufsicht

- 19 Betriebsrenten **VP**
- 22 Treuhänder **VP**
- 26 Whistleblower **ÜG**
- 29 Schwarmfinanzierung **WM**

32 Verbraucher

- 32 Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen **WM**
- 32 Restschuldversicherungen **VP**
- 33 Beschwerdemanagement **WM/KF**
- 33 Sicherungssysteme **ÜG**
- 34 Sicher verreisen **ÜG**
- 34 Spekulative Finanzprodukte **WM**
- 34 Verbrauchertrends **KF**
- 34 Insolvenz **VP**
- 35 Distanzierung **WM**

36 Internationales

- 36 Finanzmarktregulierung **ÜG**
- 38 Schattenbankensektor **ÜG**

August

4 Kurz & Aktuell

- 4 Zahlungsdienste **ÜG**
- 4 Versicherungsaufsichtsrecht **VP**
- 5 Cybersicherheit **VP**
- 5 Versicherungsvertrieb **VP**
- 6 Abschlussprüfer **VP**
- 6 Derivative Finanzinstrumente **VP**
- 6 Zentralverwahrer **WM**
- 7 Cum/Cum-Geschäfte **KF**
- 7 Sanierungsplanung **KF**
- 8 MiFID II **WM**
- 8 Praxisforum **ÜG**
- 8 Versicherungsaufsicht **VP**
- 9 Rückversicherung **VP**
- 9 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Solvency II **VP**
- 9 Erlaubnisverfahren **KF**
- 10 Zahlungsverkehr **KF**
- 11 Refinanzierung **KF**
- 11 Rechnungslegung **KF**
- 12 Zahlungsdienste **KF**
- 12 Ratingagenturen **KF**
- 12 Basisinformationsblatt **VP**
- 13 Finanzmarktinfrastrukturen **WM**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

14 Aufsicht

- 14 Interne Modelle **VP**
- 18 Robo-Advice **WM**
- 23 Zinszusatzreserve **VP**
- 31 Kritische Infrastrukturen **ÜG**
- 34 Versicherungsanlageprodukte **VP**
- 39 Vergütung **KF**
- 42 Solvency II **VP**

44 Verbraucher

- 44 Privatkundengeschäft **KF**
- 44 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 45 Dementi **ÜG**
- 45 Anordnung **ÜG**
- 45 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

47 Internationales

- 47 Internationale Versicherungsgruppen **VP**

September

4 Kurz & Aktuell

- 4 Lösegeldversicherung **VP**
- 5 Lebensversicherung **VP**
- 5 Kapitalanlagen **VP**
- 6 Erlaubnisverfahren **KF**
- 6 Legal Entity Identifier **VP**
- 6 Handelssysteme **WM**
- 7 Risikotragfähigkeit **KF**
- 7 Prüfungsberichte **KF**
- 7 Marktmissbrauch **WM**
- 8 Zahlungsdienste **ÜG**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Aufsichtliche Finanzinformationen **KF**
- 10 Produktinformation **ÜG**
- 10 Bankenregulierung **KF**
- 11 Internationale Kooperation **ÜG**
- 11 Internationale Konsultationen **ÜG**

12 Aufsicht

- 12 Produktintervention **WM**
- 16 ORSA-Berichte **VP**
- 21 Niedrigzinsumfeld **KF**

25 Verbraucher

- 25 Anleger **WM**
- 25 Warnung **WM**
- 26 Anordnung **ÜG**
- 26 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

27 Internationales

- 27 Fintech **ÜG**

Oktober

4 Kurz & Aktuell

- 4 Abwicklung **ÜG**
- 4 Zahlungsdienstleister **KF**
- 5 Systematische Internalisierung **WM**
- 5 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 5 Liquiditätsstresstests **WM**
- 6 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 7 Notleidende Kredite **KF**
- 8 Unternehmenssteuerung **KF/WM**
- 9 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 10 Verbriefungen **KF**
- 10 Risiken **KF**
- 10 EBA **KF**
- 11 Referenzwerte **WM**
- 12 Marktdaten **ÜG**
- 12 OTC-Derivate **WM**
- 13 Derivate **KF**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

14 Aufsicht

- 14 Interview mit Raimund Röseler zum Brexit **KF**
- 18 Zahlungskontendienste **KF**
- 20 Kurzinterview zu Zahlungskontendiensten **KF**
- 22 Versicherungsvertrieb **VP**
- 24 Mittelstandsanleihen **WM**
- 28 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**

31 Verbraucher

- 31 Erlaubnispflicht **ÜG**
- 31 Abwicklung **ÜG**
- 32 Einstellungsanordnung **ÜG**
- 32 Großkreditverbot **KF**
- 32 Warnung vor Kaufempfehlungen **WM**

33 Internationales

- 33 Europäische Aufsichtsbehörden **ÜG**

November

4 Kurz & Aktuell

- 4 BAIT **KF**
- 5 Erst- und Rückversicherer **VP**
- 5 MaComp **WM**
- 6 Liquidität **KF**
- 6 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Stresstest **KF**
- 7 Zahlungsdienste **KF**
- 8 Gruppensanierungspläne **KF**
- 8 Kreditintermediation **KF**
- 9 Aufsichtliche Offenlegung **KF**
- 10 SREP **KF**
- 10 Interne Modelle **VP**
- 11 Solvency II **VP**
- 12 Finanzstabilität **ÜG**
- 12 Stützungsrisiko **KF**
- 12 Globaler Kapitalstandard **VP**
- 13 Wertpapiermärkte **WM**
- 13 Geldmarktfonds und Verbriefungen **WM**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 Initial Coin Offerings **ÜG**
- 19 MaRisk **KF**
- 23 Nachhaltigkeit **VP**
- 27 Bußgelder **WM**
- 31 Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht **VP**
- 36 MiFID II **WM**

38 Verbraucher

- 38 Versicherungsanlageprodukte **VP**
- 38 Hinweis **WM**
- 39 Warnung **WM**
- 39 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

40 Internationales

- 40 Verbriefungen **WM/KF**

Dezember

4 Kurz & Aktuell

- 4 Aufsicht **ÜG**
- 4 Kapitalanlagen **VP**
- 5 Zahlungsdienste **ÜG**
- 5 OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 5 Liquiditätsstresstests **WM**
- 6 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VP**
- 6 Immobilienbesicherte Risikopositionen **KF**
- 7 Versicherungsvertrieb und -innendienst **VP**
- 7 Pensionskassen und Pensionsfonds **VP**
- 7 Schlichtertreffen **ÜG**
- 8 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung **VP**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Rechnungslegung **KF**
- 10 Initial Coin Offerings **WM**
- 10 Produktinformationsblatt **VP**
- 10 Zahlungs- und E-Geld-Institute **KF**
- 10 Meldewesen **KF**
- 11 Verbundene Kunden **KF**
- 11 Stresstest **KF**
- 11 Kapitalvorschriften **KF**
- 12 SREP **KF**
- 12 Interne Modelle **KF**
- 13 Andere systemrelevante Institute **KF**
- 13 Standortwechsel **KF**
- 14 Systemrelevanz **KF/VP**
- 14 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung **KF/VP**
- 19 Basiskonto **KF**
- 23 Kapitalanlagen **VP**
- 26 MiFID II / MiFIR **WM**
- 28 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 32 Praxisforum **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung **KF/VP**
- 19 Basiskonto **KF**
- 23 Kapitalanlagen **VP**
- 26 MiFID II / MiFIR **WM**
- 28 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 32 Praxisforum **ÜG**

34 Verbraucher

- 34 Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen **WM**
- 35 CFD-Handel **WM**
- 35 Verbrauchertrends **VP**
- 36 Warnung **WM**
- 36 Einstellungen und Abwicklungen **ÜG**
- 37 Keine Zulassung nach § 32 Kreditwesengesetz **ÜG**

38 Internationales

- 38 Basel-III-Reformpaket **KF**
- 39 Interview mit Felix Hufeld **KF**
- 42 Geldmarktfonds **WM**
- 45 Stresstest **VP**

47 Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*